



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1957

Samstag, den 26. Januar 1957

Nr. 4

**INHALT**

	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		
Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Kolumbianischen Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Silvio Cajiao Ayerbe	73	
Ungültige Unterbringungsscheine	73	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Umorganisation der bisherigen kanadischen Einwanderungsmissionen	73	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Frankfurt/Main	74	
Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung; hier: Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Wiesbaden	74	
Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung; hier: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt/Main	74	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Hessischer Jugendring, Wiesbaden	74	
Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen	74	
Anerkennung deutscher Sammelisten durch die UdSSR	74	
Einreise von Touristen nach Costa Rica	75	
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und El Salvador für die Inhaber amtlicher Pässe	75	
Einführung einer besonderen Einreiseerlaubnis für Cypern (Emergency Entry Permit)	75	
Kriegsfolgenhilfe (Bund); hier: Individuelle Fürsorge für Flüchtlinge aus Ungarn	75	
Anderung des Musters des Bundespersonalausweises	75	
Waffenerwerb und Waffentühren durch Angehörige der Bundeswehr	77	
Bekanntmachung der Verordnung über die Gebühren für die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung vom 14. 1. 1957	77	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Oberrosbach im Dillkreis	78	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Dörnigheim im Landkreis Hanau	78	
Staatsärztlicher Lehrgang (Amtsarztlehrgang) der Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf	78	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Ausbildungsbeihilfen für Fachschüler, die als Anwärter des mittleren Dienstes (Inspektorengruppe) übernommen werden sollen	79	
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	79	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr</b>		
Zinszuschüsse für Rationalisierungskredite in strukturbestimmenden Gewerbebezügen des hessischen Zonenrandgebietes	79	
<b>Personalnachrichten</b>		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	80	
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	82	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	82	
<b>Verschiedenes</b>		
Festsetzung der Diskont- und Zinssätze der Landeszentralbank	82	
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. 12. 1956	83	
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. 1. 1957	83	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bengstraße und Darmstadt — „Landschaftsschutzgebiet Hessische Bergstraße“	83	
Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Landkreises Darmstadt	84	
<b>WIESBADEN</b>		
Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Wernborn, Kreis Usingen	85	
Verlust von Vertriebenenausweisen	85	
<b>Buchbesprechungen</b>	85	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	86	

62

**Der Hessische Ministerpräsident**

**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Kolumbianischen Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Silvio Cajiao Ayerbe**

Die Bundesregierung hat dem zum Kolumbianischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Silvio Cajiao Ayerbe am 27. Dezember 1956 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und den Freistaat Bayern.

Wiesbaden, 9. 1. 1957

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei  
II/3 Az. 2 e 10/03

63

**Ungültige Unterbringungsscheine**

Der nachstehend aufgeführte Unterbringungsschein wird für ungültig erklärt:

Willi Sülzner, geb. am 17. 2. 1912, Stabsfeldwebel a. D., wohnhaft in Eschwege, Alter Steinweg 47, Unterbringungsschein 16 — IV Nr. S/0192 vom 1. 4. 1953.

Wiesbaden, 14. 1. 1957

**Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen**  
III/3 — LS 1741

64

**Der Hessische Minister des Innern**

**Umorganisation der bisherigen kanadischen Einwanderungsmissionen**

Nach einer Mitteilung des Bundesamtes für Auswanderung sind die kanadischen Einwanderungsmissionen in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin umorganisiert und als Visum-Abteilung der Kanadischen Botschaft angegliedert worden.

Anträge auf Erteilung des Einwanderungsvisums für Kanada sind künftig nur noch an die Visum-Abteilung der Kanadischen Botschaft in Köln zu richten, deren Anschrift wie folgt lautet:

Kanadische Botschaft — Visum-Abteilung —  
Köln-Mülheim, Buchheimer Str. 64-66 (Wiener Platz).

Zum Zwecke der Prüfung und Untersuchung von Einwanderungsbewerbern sind von der Visum-Abteilung in den Städten Hamburg, München, Stuttgart und Berlin-Zehlendorf Büros eingerichtet worden, deren Anschriften wie folgt lauten:

Kanadisches Einwanderungsbüro,  
Hamburg 14, Admiralitätsstraße 46,  
München 8, Am Lillenbergr 1-2,  
Stuttgart, Königstraße 20, Marquarthaushaus,  
Berlin-Zehlendorf, Schütz-Allee 27-29.

Wiesbaden, 14. 1. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
II e — 23 e 02 — 12/57 — 2

65

**Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;**

hier: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Frankfurt/Main

Ich habe dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., Frankfurt a. M., Hebelstraße 17, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom

1. bis 6. Februar 1957

eine öffentliche Sammlung von Geld- und Sachspenden von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen unter Benutzung von Sammel Listen und Sammelbüchsen, durch Versendung von Werbeseiten sowie durch Aufruf in Presse und Rundfunk durchführen zu lassen.

Wiesbaden, 10. 1. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
II f — 21 f 04 — P 2/57

66

**Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung;**

hier: Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Wiesbaden

Ich habe dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Wiesbaden, Schützenhofstraße 9, sowie dem Landesverband der Inneren Mission und des Hilfswerks in Kurhessen-Waldeck (e. V.), Kassel, Pfannkuchstraße 26, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom

28. Februar bis 5. März 1957

im Lande Hessen eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammel Listen sowie unter Benutzung von Sammelbüchsen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, 11. 1. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
II f — 21 f 04 — J 1/57 — 3

67

**Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung;**

hier: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt/Main

Ich habe dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt/M., Sandweg 7, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom

14. bis 20. März 1957

im Lande Hessen eine öffentliche Sammlung von Haus zu Haus sowie auf Straßen, Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, 11. 1. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
II f — 21 f 04 — V 1/57

68

**Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;**

hier: Hessischer Jugendring, Wiesbaden

Ich habe dem Hessischen Jugendring, Wiesbaden, Schützenhofstraße 4, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom

vom 18. bis 24. Mai 1957

im Lande Hessen eine Geldsammlung von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, 11. 1. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
II f — 21 f 04 — J 2/57 — 4

69

**Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen**

Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers der Justiz und des Hessischen Ministers des Innern.

1. Für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Behörden Geldbelohnungen ausgesetzt werden. Für die Aussetzung von Belohnungen sind zuständig:

als staatsanwaltschaftliche Behörden:

der Generalstaatsanwalt,  
die Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten,

als polizeiliche Behörden:

das Landeskriminalamt,  
die Regierungspräsidenten,

die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Gemeinden mit eigener Kriminalpolizei.

2. Die polizeilichen Behörden können Geldbelohnungen aussetzen, solange die polizeilichen Ermittlungsvorgänge noch nicht nach § 163 Abs. 3 StPO an die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter abgegeben worden sind. Von der Aussetzung der Belohnung ist die Staatsanwaltschaft so bald wie möglich zu unterrichten.

3. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Aussetzung einer Belohnung für angezeigt, bevor die polizeilichen Ermittlungsvorgänge an sie abgegeben worden sind, so tritt sie mit der zuständigen polizeilichen Behörde in Verbindung und verständigt sich mit ihr darüber, in welcher Höhe eine Belohnung ausgesetzt werden soll. Besteht Einvernehmen, so wird die Aussetzung der Belohnung der Polizei überlassen; die Polizei hat in der öffentlichen Bekanntmachung zum Ausdruck zu bringen, daß die Belohnung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft ausgesetzt wird. Besteht kein Einvernehmen, so kann die Staatsanwaltschaft die Aussetzung der Belohnung selbst vornehmen.

4. Nach Abgabe der polizeilichen Ermittlungsvorgänge werden Belohnungen allein von der Staatsanwaltschaft ausgesetzt.

5. Die Aussetzung mehrerer Belohnungen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft in der gleichen Strafsache ist zu vermeiden. Auch dürfen für eine Belohnung nicht gleichzeitig Haushaltsmittel der inneren Verwaltung und der Justizverwaltung herangezogen werden.

6. Der Hessische Minister der Justiz und der Hessische Minister des Innern erlassen gesondert für ihren Geschäftsbereich die weiteren Bestimmungen.

7. Die Gemeinsame Verfügung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers des Innern vom 25. 11. 1939 (DJ S. 1800 und RMBHIV 1940 S. 377) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 1. 1957

**Der Hessische Minister  
der Justiz**  
4700 — IV a 10522

**Der Hessische Minister  
des Innern**  
III a (1) — 15 h 02

70

An alle Paßbehörden

**Anerkennung deutscher Sammel Listen durch die UdSSR**

Nach einer Verbalnote des Ministeriums des Auswärtigen der UdSSR erkennen die Behörden der UdSSR deutsche Sammel Listen als Paßersatz an. Jede in einer Sammel Liste aufgeführte Person muß einen Personalausweis mit Lichtbild besitzen.

Die Gegenseitigkeit gemäß § 4 Abs. 1 der Paßverordnung ist daher im Verhältnis zu der UdSSR als gewährleistet anzusehen. Buchst. B Ziff. 2 Abs. 2 des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 9. 3. 1954 (GMBI. S. 186) ist insoweit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 14. 1. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02

71

**Einreise von Touristen nach Costa Rica**

Nach einem Dekret der Regierung von Costa Rica können ausländische Touristen, d. h. Personen, die nicht einwandern und keine Arbeit oder sonstige auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben wollen, für die Einreise und den Aufenthalt in Costa Rica Touristenkarten (Tarjeta de Turismo) erhalten. Sie werden von internationalen Beförderungsunternehmen und den konsularischen Vertretungen Costa Ricas im Ausland gegen eine Gebühr von US-\$ 2,— ausgestellt und berechnen zur Einreise und zum Aufenthalt bis zu 30 Tagen. Die Aufenthaltsberechtigung kann auf Antrag durch das Ministerium für Sicherheit bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Monaten verlängert werden.

Im übrigen verweise ich auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 19. 2. 1955 (GMBl. S. 71), wonach Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland für beliebig häufige Einreisen nach Costa Rica gebührenfreie Sichtvermerke erhalten können, die längstens ein Jahr gültig sind. Voraussetzung ist, daß es sich bei den Antragstellern nicht um Einwanderer handelt.

Wiesbaden, 14. 1. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02

72

**Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und El Salvador für die Inhaber amtlicher Pässe.**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und El Salvador ist durch Notenwechsel vereinbart worden, den Sichtvermerkszwang für die Inhaber von Diplomaten-, Offizial- und Dienstpässen mit Wirkung vom 1. 10. 1956 auf der Grundlage der Gegenseitigkeit aufzuheben.

Wiesbaden, 14. 1. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02

73

**Einführung einer besonderen Einreisegenehmigung für Cypern (Emergency Entry Permit)**

Ausländer, die nach Cypern einreisen wollen, benötigen neuerdings eine besondere Genehmigung (Emergency Entry Permit), die vom Chief Immigration Officer in Nicosia erteilt wird. Anträge auf Ausstellung dieser Einreisegenehmigung sind an die zuständigen britischen Konsulate zu richten. Die besondere Einreisegenehmigung wird zusammen mit dem Einreisevisum erteilt.

Wiesbaden, 14. 1. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02

74

**Kriegsfolgenhilfe (Bund);**

hier: Individuelle Fürsorge für Flüchtlinge aus Ungarn  
Bezug: Erlaß vom 29. 11. 1956 (St.Anz. S. 1292)

I.

Der Nachweis der Kosten in den Vierteljahresabrechnungen über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe macht folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Formblätter notwendig:

**a) Formblatt I**

Die Aufwendungen der individuellen Fürsorge für Ungarnflüchtlinge werden unter Teil I Abschnitt A Spalte 1 „Allgemeine Fürsorge“ nachgewiesen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für magyarische Flüchtlinge noch als Davonzahlen besonders sichtbar zu machen. Zu diesem Zweck wird hinter Abschnitt C ein neuer Abschnitt D mit der gleichen Spalteneinteilung wie C angefügt. Die Bezeichnung lautet: „Individuelle Fürsorge für Flüchtlinge aus Ungarn — Von den in Teil I Abschnitt A nachgewiesenen Aufwendungen entfallen auf Flüchtlinge aus Ungarn.“

Teil II Abschnitt A Ziff. 1 „Allgemeine Fürsorge“ ist wie folgt zu ergänzen:

Parteien...

„davon Flüchtlinge aus Ungarn“

Personen...

„davon Flüchtlinge aus Ungarn“

und zwar ist hierbei die Zahl der magyarischen und der volksdeutschen Flüchtlinge zusammen anzugeben.

**b) Formblatt KF H 1**

Seite 1 Buchst. a: In Zeile 2 sind die Worte: „sowie für Flüchtlinge aus Ungarn“ hinzuzusetzen.

Seite 2 Abschnitt A: Die Überschrift lautet: „Individuelle Fürsorge für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin sowie Flüchtlinge aus Ungarn<sup>1)</sup>“, der weitere Text:

„I. Gesamtausgabe (Formblatt I Teil I A Ziff. 9 Spalte 2 plus 4 und Abschnitt D Spalte 1).

II. Gesamteinnahme (Formblatt I Teil I A Ziff. 10 Spalte 2 plus 4 und Abschnitt D Spalte 2).“

Seite 2 Abschnitt D: „I. Bundesanteil (Individuelle Fürsorge für Zugewanderte aus der SBZ sowie Flüchtlinge aus Ungarn/A III).“

**c) Formblatt KF H 2:**

Auf Seite 1 ist die Teilüberschrift „KFH 2, Individuelle Fürsorge für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin“ durch den Zusatz: „sowie Flüchtlinge aus Ungarn\*“ zu ergänzen.

II.

Im Bundeshaushalt sind die Einnahmen bei Kap. 4003 apl. 12 und die Ausgaben bei Kap. 4003 — apl. 308 zu buchen.

In dem Haushaltsplangliederungsmuster der kreisfreien Städte und der Landkreise (s. Erl. vom 23. 1. 56 — St.Anz. S. 118 —) ist die Überschrift „421 Individuelle Fürsorge für Zugewanderte aus der SBZ und Ost-Berlin“ zu ergänzen durch den Zusatz: „sowie für magyarische Flüchtlinge aus Ungarn“. Eine haushaltsmäßige Trennung der Aufwendungen für den Personenkreis der magyarischen Flüchtlinge von den übrigen Aufwendungen des Unterabschnitts 421 halte ich nicht für erforderlich. Da diese Aufwendungen jedoch gesondert mit dem Bund abzurechnen sind, muß eine buchmäßige Trennung im Unterabschnitt 421 in der Form erfolgen, daß bei den betreffenden Haushaltstiteln besondere Sachkontenblätter geführt werden.

Beispiel:

Haushaltsplan

Haushaltsstelle: 421.551-0 Laufende Unterstützungen nach den RGr

Sachbuch

Sachbuchkonto: 421.551-0 a) Zugewanderte aus der SBZ  
b) Magyarische Flüchtlinge aus Ungarn.

Wiesbaden, 7. 1. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
VIII a (1) 50 k 12

75

**Änderung des Musters des Bundespersonalausweises**

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben vom 19. 12. 1956 — VI B 5 — 62 560 A — 100/56 — auf Grund des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 25. Dezember 1954 (BGBl. I S. 508) mit Zustimmung des Bundesrates an Stelle des mit seinem Rundschreiben vom 31. Oktober 1950 (GMBl. S. 103) bekanntgegebenen Musters das nachstehend abgedruckte Muster des Bundespersonalausweises bestimmt. Die neuen Vordrucke behalten die Größenmaße nach DIN A 7 (10,5×22,2 cm) bei. Sie werden aus grauem Schreibblei mit eingearbeiteten Sicherheitsmerkmalen bei der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt und können etwa ab April 1957 geliefert werden. Ich bitte die Herren Regierungspräsidenten, den jeweiligen Bedarf der Ausstellungsbehörden ihres Bezirks unmittelbar bei der Bundesdruckerei anzufordern. Bestände an alten Vordrucken können aufgebraucht werden.

Für die zusätzliche Eintragung einer Registernummer oder eines Länderkennzeichens ist kein besonderer Raum vorgesehen; ich bitte daher, die Ausweise an Hand der aufgedruckten laufenden Numerierung zu registrieren. Auf diese Weise entfällt die Mehrarbeit, die mit der handschriftlichen oder gestempelten Übertragung einer besonderen Registernummer in den Ausweis verbunden ist, wobei sich die Herkunft der Ausweise dennoch in jedem Einzelfall einwandfrei feststellen läßt.

Wiesbaden, 11. 1. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02

**Personalausweismuster**

(Originalgröße wie bisher: 22,2×10,5 cm)

<p>Zugezogen in (Wohnort u. Wohnung) Venu s'établir à (Domicile et adresse) Moved to (Residence and address)</p> <p>..... LS</p> <hr/> <p>Zugezogen in (Wohnort u. Wohnung) Venu s'établir à (Domicile et adresse) Moved to (Residence and address)</p> <p>..... LS</p> <hr/> <p>Zugezogen in (Wohnort u. Wohnung) Venu s'établir à (Domicile et adresse) Moved to (Residence and address)</p> <p>..... LS</p> <hr/> <p>Zugezogen in (Wohnort u. Wohnung) Venu s'établir à (Domicile et adresse) Moved to (Residence and address)</p> <p>..... LS</p>	<p>Zugezogen in (Wohnort u. Wohnung) Venu s'établir à (Domicile et adresse) Moved to (Residence and address)</p> <p>..... LS</p> <hr/> <p>Zugezogen in (Wohnort u. Wohnung) Venu s'établir à (Domicile et adresse) Moved to (Residence and address)</p> <p>..... LS</p> <hr/> <p>Verlängert bis ..... Proroge jusqu'au ..... Renewed to .....</p> <p>....., den ..... le/the .....</p> <p>LS ..... (Dienststelle/Autorité/Office)</p> <p>..... Unterschrift/Signature/ Signature</p>	<p><b>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</b></p> <p>REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE</p> <p>FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY</p> <p>(Darstellung des Bundesadlers)</p> <p><b>Personalausweis</b></p> <p>Carte d'Identité Identity Card</p> <p>Nr. 0000000</p> <hr/> <p>Gültig bis Valable jusqu'au Valid until</p>
---	--	--

Seite 5

Seite 6

Seite 1

<p>Name (bei Ehefrauen auch Geburtsname) Nom (pour les femmes, aussi nom de jeune fille) Name (in the case of married women state also maiden name)</p> <hr/> <p>Vornamen (Rufnamen unterstreichen) Prénoms (souligner le prénom usuel) Christian names (underline name by which bearer is called)</p> <hr/> <p>Geburtstag Date de naissance Date of birth</p> <hr/> <p>Geburtsort (Land, Kreis) Lieu de naissance Place of birth</p> <hr/> <p>Staatsangehörigkeit Nationalité National status</p> <hr/> <p>Größe Taille cm Height</p> <hr/> <p>Farbe der Augen Couleur des yeux Colour of eyes</p> <hr/> <p>Unveränderliche Kennzeichen Signes particulier permanents Unchanging special peculiarities</p>	<p>LS</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 100px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <p>Lichtbild Photographie Photograph</p> </div> <p>LS</p> <p>..... Unterschrift des Inhabers / Signature du titulaire / Signature of bearer</p> <p>..... Ort/Lieu/Place Datum/Date/Date</p> <p>..... (Dienststelle/Autorité/Office)</p> <p>LS</p> <p>..... Unterschrift/Signature/ Signature</p>	<p>Wohnort und Wohnung Domicile et adresse Residence and address</p> <p>..... LS</p> <hr/> <p>Zugezogen in (Wohnort u. Wohnung) Venu s'établir à (Domicile et adresse) Moved to (Residence and address)</p> <p>..... LS</p> <hr/> <p>Zugezogen in (Wohnort u. Wohnung) Venu s'établir à (Domicile et adresse) Moved to (Residence and address)</p> <p>..... LS</p> <hr/> <p>Zugezogen in (Wohnort u. Wohnung) Venu s'établir à (Domicile et adresse) Moved to (Residence and address)</p> <p>..... LS</p>
---	---	---

Seite 2

Seite 3

Seite 4

76

**Waffenerwerb und Waffenführen durch Angehörige der Bundeswehr**

An Stelle der in § 18 des Waffengesetzes genannten Angehörigen der Wehrmacht sind jetzt die Angehörigen der Bundeswehr getreten.

Der Bundesminister für Verteidigung hat durch Erlaß vom 7. 7. 1956 (VMBI. S. 115) über den Waffenerwerb und das Waffenführen durch Angehörige der Bundeswehr folgendes bestimmt:

„1. Die gesetzlichen Grundlagen für Waffenerwerb und Waffenführen sind:

a) Das Waffengesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265):  
§ 20: „Werden den in §§ 18, 19 bezeichneten Personen Schußwaffen dienstlich nicht geliefert oder ist das Führen anderer als dienstlich gelieferter Waffen geboten, so ist die vorgesetzte Dienst- oder die Aufsichtsstelle . . . . . befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Erwerb oder zum Führen einer Schußwaffe ersichtlich ist.“

b) Die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270):  
§ 31: „Bescheinigungen nach § 20 des Gesetzes sind gesondert

1. für das Führen einer einzelnen Schußwaffe,
2. für den Erwerb einer einzelnen Faustfeuerwaffe auszustellen.“

2. Für den Erwerb einer eigenen Waffe ist ein Waffenerwerbsschein nach beigefügtem Muster erforderlich, der in Verbindung mit dem Truppenausweis zum Erwerb der Waffe berechtigt.

Der Waffenerwerbsschein wird von dem Vorgesetzten mit der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs ausgestellt.

3. Soldaten vom Feldwebel an aufwärts können mit Genehmigung ihres Bataillonskommandeurs eine eigene Waffe erwerben.

4. Zum Führen einer eigenen Waffe außerhalb des Dienstes ist eine besondere Bescheinigung nach beigefügtem Muster erforderlich, die in Verbindung mit dem Truppenausweis zum Führen einer eigenen Waffe berechtigt.

Die Bescheinigung wird von dem Vorgesetzten mit der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs ausgestellt.

5. Offizieren vom Hauptmann an aufwärts kann eine solche Bescheinigung jederzeit ausgestellt werden.

6. Für Oberleutnante, Leutnante und Unteroffiziere mit Portee kann der Bataillonskommandeur das Führen eigener Waffen außerhalb des Dienstes genehmigen, wenn dies zu ihrem persönlichen Schutz erforderlich ist.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.“

Die Vorschriften des § 25 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. 3. 1938 gelten auch für Bescheinigungen, die nach § 20 des Gesetzes ausgestellt sind und zum Erwerb einer Faustfeuerwaffe berechtigen (Abs. 3 a.a.O.).

Wiesbaden, 14. 1. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 7 t

Muster 1  
zu HMdI, 14. Jan. 1957  
III b — 7 t

**Waffenerwerbsschein**

Dem .....  
(Dienstgrad, Name, Vorname)

.....  
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

wohnhaft in .....  
wird hiermit die Erlaubnis zum Erwerb einer Schußwaffe erteilt.

....., den ..... 19.....  
(Ort)

.....  
(Stempel) (Unterschrift)  
(Dienststellung)

Muster 2  
zu HMdI, 14. Jan. 1957  
III b — 7 t

**Bescheinigung**

Der .....  
(Dienstgrad, Name, Vorname)

.....  
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

wohnhaft in .....  
ist berechtigt, eine Pistole

.....  
(Fabrikat, Kaliber, Nummer)

mit sich zu führen.  
....., den ..... 19.....

.....  
(Stempel) (Unterschrift)  
(Dienststellung)

77

**Bekanntmachung der Verordnung über die Gebühren für die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung vom 14. Januar 1957**

Der Bundesminister des Innern hat die gemäß § 17 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37) zu erlassende Gebührenordnung im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 15. November 1956 veröffentlicht. Die Verordnung ist nachstehend abgedruckt. Bezüglich der erstmaligen Anwendung der neuen Gebühren verweise ich auf § 9 der Verordnung. Sollte es jedoch in Einzelfällen erforderlich werden, daß bereits zu einem früheren Zeitpunkt Prüfungen nach den Vorschriften der Prüfungsordnung vom 26. Januar 1955 abgehalten werden müssen, so sind in diesen Fällen die neuen Gebühren anzuwenden.

Wiesbaden, 14. 1. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
**Öffentliches Gesundheitswesen**  
VII A c (2) — Az.: 18 b 04 (15 h)  
Tgb.Nr. 235/57

Anlage

**Verordnung**

über die Gebühren für die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung vom 8. November 1956 (Bundesanz. Nr. 223 v. 15. Nov. 1956)

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 37) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**I. Zahnärztliche Vorprüfung**

**§ 1**

(1) Die Gebühr für die zahnärztliche Vorprüfung beträgt 120,— Deutsche Mark. Davon entfallen auf:

1. Fach	I Anatomie . . . . .	17,—	Deutsche Mark
„	II Physiologie . . . . .	8,50	„
„	III Physiologische Chemie . . . . .	8,50	„
„	IV Zahnersatzkunde . . . . .	37,—	„
„	V Zoologie . . . . .	7,—	„
„	VI Physik . . . . .	8,—	„
„	VII Chemie . . . . .	8,—	„
	Summe der Prüferanteile	94,—	Deutsche Mark

2. sächliche Kosten und Verwaltungskosten . . . . . 26,— „ „  
Insgesamt 120,— Deutsche Mark

(2) Für Fächer, in denen nach § 24 Abs. 6 oder 7 oder § 61 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Zahnärzte eine Prüfung nicht abgelegt zu werden braucht, wird der auf diese Fächer entfallende Prüferanteil nicht erhoben.

**§ 2**

Für die Fortsetzung der Prüfung oder die Wiederholung einzelner Fächer oder der ganzen Prüfung werden folgende Gebühren erhoben:

1. für jedes zu prüfende Fach der Prüferanteil nach § 1 Abs. 1 Nr. 1,
2. als sächliche Kosten und Verwaltungskosten für das erste Fach . . . . . 5,— DM,  
für jedes weitere Fach . . . . . 3,50 DM,

3. für die Teilnahme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (§ 26 der Prüfungsordnung für Zahnärzte) für jedes zu prüfende Fach eine Gebühr von . . . . . 10,— DM.

## II. Zahnärztliche Prüfung

### § 3

(1) Die Gebühr für die zahnärztliche Prüfung beträgt 240,— Deutsche Mark. Davon entfallen auf:

1. Abschnitt	I Allgemeine Pathologie u. pathologische Anatomie . . . . .	12,—	Deutsche Mark
"	II Pharmakologie . . . . .	12,—	" "
"	III Hygiene, medizinische Mikrobiologie u. Gesundheitsfürsorge . . . . .	12,—	" "
"	IV Innere Medizin . . . . .	12,—	" "
"	V Haut- u. Geschlechtskrankheiten . . . . .	12,—	" "
"	VI Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten . . . . .	12,—	" "
"	VII Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten		
	1. Prüfer . . . . .	13,—	" "
	2. Prüfer . . . . .	13,—	" "
"	VIII Chirurgie erster Teil . . . . .	15,—	" "
	zweiter Teil . . . . .	15,—	" "
"	IX Zahnerhaltungskunde . . . . .	30,—	" "
"	X Zahnersatzkunde . . . . .	30,—	" "
"	XI Kieferorthopädie . . . . .	14,—	" "
	Summe der Prüferanteile	202,—	Deutsche Mark
2. sächliche Kosten und Verwaltungskosten . . . . .		38,—	" "
	Insgesamt	240,—	Deutsche Mark

(2) Für Abschnitte, in denen nach § 61 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Zahnärzte eine Prüfung nicht abgelegt zu werden braucht, wird der auf diese Abschnitte entfallende Prüferanteil nicht erhoben.

### § 4

Für die Fortsetzung der Prüfung oder die Wiederholung einzelner Abschnitte oder der ganzen Prüfung werden folgende Gebühren erhoben:

- für jeden zu prüfenden Abschnitt der Prüferanteil nach § 3 Abs. 1 Nr. 1,
- als sächliche Kosten und Verwaltungskosten für den ersten Abschnitt . . . . . 5,— Deutsche Mark für jeden weiteren Abschnitt . . . . . 3,— " "
- für die Teilnahme des Prüfungsvorsitzenden oder seines Stellvertreters (§ 55 der Prüfungsordnung für Zahnärzte) für jeden zu prüfenden Abschnitt eine Gebühr von . . . . . 10,— " "
- für die Teilnahme jedes weiteren Prüfers eine Gebühr von . . . . . 5,— " "

## III. Gemeinsame Bestimmungen

### § 5

(1) Der Prüfling hat die Gebühr zu zahlen, sobald ihm die Zulassungsverfügung zugegangen ist.

(2) Tritt ein Prüfling nach Entrichtung der Prüfungsgebühr, aber vor Beginn der Prüfung zurück, so sind die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 Nr. 1 sich ergebenden Prüferanteile zurückzuzahlen.

### § 6

(1) Tritt ein Prüfling von der begonnenen Prüfung mit oder ohne genügende Entschuldigung zurück (§ 16 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung für Zahnärzte) oder wird die Prüfung nicht fortgesetzt (§§ 12, 16 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder § 53 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Zahnärzte), so werden die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 Nr. 1 auf die nichtgeprüften Fächer oder Abschnitte entfallenden Prüferanteile zurückgezahlt.

(2) Erscheint der Prüfling in einem oder zwei Fächern oder Abschnitten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht

rechtzeitig (§ 16 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung für Zahnärzte), so werden die auf diese Fächer oder Abschnitte entfallenden Prüferanteile nicht zurückgezahlt.

(3) Wird die Prüfung nicht innerhalb des in § 25 Abs. 3 oder § 56 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Zahnärzte festgesetzten Zeitraumes beendet, so werden die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 Nr. 1 auf die nichtgeprüften Fächer oder Abschnitte entfallenden Prüferanteile zurückgezahlt.

### § 7

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Prüferanteile nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit Zustimmung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses ermäßigen oder erlassen.

### § 8

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) gilt diese Verordnung auch im Lande Berlin.

### § 9

Diese Verordnung tritt, soweit sie sich auf die zahnärztliche Vorprüfung bezieht, am 1. Juni 1957, soweit sie sich auf die zahnärztliche Prüfung bezieht, am 1. Februar 1958 in Kraft.

Bonn, den 8. November 1956

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**78**

### Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Oberrossbach im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Oberrossbach im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

#### Flaggenbeschreibung:

„In einem von Blau und Gold geteilten Flaggenfeld das Wappen der Gemeinde, ein goldener Schild oben belegt mit einem grünen Eichenaststück mit 3 Blättern und 2 Eicheln außen über einem doppelten blauen Wellenbalken.“

Wiesbaden, 7. 1. 1957

Der Hessische Minister des Innern  
IV b (2) — 3 k 06 — 10/56

**79**

### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Dörnigheim im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Dörnigheim im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

#### Wappenbeschreibung:

„In Rot ein aus einem blauen Fluß aufsteigender silberner, blaubewehrter Schwan, auf der Brust belegt mit einer schwarzen E-förmigen Ortsmarke.“

Wiesbaden, 9. 1. 1957

Der Hessische Minister des Innern  
IV b (2) — 3 k 06 — 10/57

**80**

### Staatsärztlicher Lehrgang (Amtsarztlehrgang) der Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf, Elisabethstraße 6-11

Die Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf führt in der Zeit vom 23. 4. 57 bis 2. 8. 57 mit einer Unterbrechung vom 8. 6. bis 17. 6. 57 ihren 21. staatsärztlichen Lehrgang (Amtsarztlehrgang) durch.

Anmeldungen zur Lehrgangsteilnahme sind bis spätestens zum 31. 3. 57 an die Akademie zu richten, die auch Auskunft über die Teilnahmebedingungen erteilt.

Wiesbaden, 9. 1. 1957

Der Hessische Minister des Innern  
VII A c (1) — 18 a 08/01  
Tgb.Nr. 180/57

81

## Der Hessische Minister der Finanzen

**Ausbildungsbeihilfen für Fachschüler, die als Anwärter des mittleren Dienstes (Inspektorengruppe) übernommen werden sollen**

Schüler von Fachschulen, die später in den Dienst des Landes Hessen als Beamtenanwärter übernommen werden sollen, können auf Antrag jederzeit widerrufliche Ausbildungsbeihilfen erhalten, wenn das Abschlußzeugnis einer Fachschule Voraussetzung für die Übernahme in den mittleren Dienst (Inspektorengruppe) ist.

Die Ausbildungsbeihilfe ist nur an Fachschüler zu gewähren, die

- die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem HBG erfüllen,
- von der Zulassungsbehörde auf Grund der Antragsunterlagen und einer persönlichen Vorstellung für eine spätere Übernahme in den mittleren Dienst (Inspektorengruppe) für geeignet gehalten werden, wobei von einer besonderen Eignungsprüfung abzusehen ist,
- sich schriftlich verpflichten, nach der Ablegung der Abschlußprüfung an der Fachschule in die Verwaltung des Landes einzutreten und für den Fall, daß sie vor Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit — gerechnet von der Inspektorenprüfung — aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, für jedes nicht voll abgeleistete Jahr  $\frac{1}{10}$  der insgesamt erhaltenen Beihilfe zurückzahlen. Bei minderjährigen Fachschülern ist der Verpflichtung eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen,
- sich während des Fachschulbesuches tadelfrei führen und zufriedenstellende Leistungen aufweisen.

Die Ausbildungsbeihilfe beträgt:

- beim Besuch einer Fachschule am Wohnort der Eltern oder Erziehungsberechtigten monatlich 90,— DM,
- beim Besuch einer Fachschule außerhalb des Wohnortes der Eltern oder Erziehungsberechtigten bei täglicher Rückkehr zum Wohnort monatlich 110,— DM, beim Verbleiben am Ort d. Fachschule monatlich 130,— DM,
- in den Semesterferien, soweit sie sich auf volle Kalendermonate erstrecken monatlich 40,— DM.

Während der Semesterferien zwischen dem letzten und vorletzten Semester werden die Ausbildungsbeihilfen in voller Höhe gewährt.

Der Empfänger einer Ausbildungsbeihilfe hat nach Ablauf eines jeden Semesters das Semesterzeugnis oder eine Bescheinigung der Fachschule vorzulegen, aus der hervorgeht, daß er erfolgreich an dem Semester teilgenommen und sich tadelfrei geführt hat.

Im Falle eines Widerrufs der Gewährung der Unterhaltsbeihilfe sind die bereits gezahlten Beträge zurückzufordern. Die Ausbildungsbeihilfen sind zum 1. jeden Monats im voraus zu zahlen.

Ausgabebeträge für die Ausbildungsbeihilfen sind bei Titel 105 zu buchen.

Anträge auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe sind bei der jeweiligen Zulassungsbehörde zu stellen, die über die vorgelegten Anträge in eigener Zuständigkeit entscheidet.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Wiesbaden, 19. 12. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 1515 A — 39 — I 42

82

**Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. 12. 1956 (St.Anz. S. 1319) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2493	Gießen-Land	Reiskirchen	2. 2. 1957
Regierungsbezirk Kassel			
2494	Hünfeld	Arzell	1. 1. 1957
2495	Ziegenhain	Allendorf	1. 1. 1957

Wiesbaden, 7. 1. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen  
K 4210 B — 1 — VI/3

83

## Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

**Zinszuschüsse für Rationalisierungskredite in strukturbestimmenden Gewerbebezirken des hessischen Zonenrandgebietes****I. Allgemeines**

Aus den Bundesmitteln des Rechnungsjahres 1956 für regionale Hilfsmaßnahmen können Betrieben der gewerblichen Wirtschaft im hessischen Zonenrandgebiet Zinszuschüsse gewährt werden. Die Zinsverbilligung soll die Betriebe in die Lage versetzen, notwendige Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen, die aus Mangel an zinsgünstigen Krediten unterblieben sind.

**II. Zonenrandgebiet**

Zum hessischen Zonenrandgebiet gehören die folgenden kreisfreien Städte und Landkreise:

- aus dem Regierungsbezirk Kassel:  
kreisfreie Städte Kassel und Fulda  
Landkreise Hofgeismar,  
Kassel,  
Melsungen,  
Witzenhausen,  
Eschwege,  
Rotenburg,  
Hersfeld,  
Fulda,  
Hünfeld;
- aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden:  
Landkreis Schlüchtern;
- aus dem Regierungsbezirk Darmstadt:  
Landkreis Lauterbach.

**III. Begünstigte Betriebe**

1. Die Zinsverbilligung ist für Betriebe vorgesehen, die durch die Abtrennung der sowjetischen Besatzungszone wesentliche wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen mußten. Mit Vorrang soll die Zinsverbilligung den strukturbestimmenden Gewerbebezirken gewährt werden. Als strukturbestimmend sind solche Gewerbebezirke anzusehen, die die Existenzgrundlage für einen wesentlichen Teil der Bevölkerung eines größeren Gebietes bilden.

2. In Ausnahmefällen können auch Betriebe in die Zinsverbilligungsaktion einbezogen werden, die keinem strukturbestimmenden Gewerbebezirk angehören. Voraussetzung hierfür ist, daß der Betrieb eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung für eine oder mehrere Gemeinden hat, durch die Zonengrenzziehung wesentlich benachteiligt ist und den überwiegenden Teil seiner Erzeugnisse außerhalb des lokalen Marktes absetzt. In erster Linie sollen hierbei Gewerbebetriebe berücksichtigt werden, die unmittelbar an der Zonengrenze liegen.

**IV. Zinsverbilligte Kredite**

1. Die Kredite müssen für Rationalisierungsmaßnahmen verwendet werden. Es können nur solche Kredite verbilligt werden, die von den Kreditinstituten aus eigenen Mitteln und unter eigenem Risiko bereitgestellt werden. Kredite, die aus Mitteln der öffentlichen Haushalte oder aus zentralgesteuerten öffentlichen Kreditaktionen stammen, werden nicht zinsverbilligt.

2. Aus Mitteln des Regionalen Förderungsprogrammes 1956 können grundsätzlich nur solche Kredite verbilligt werden, die in der Zeit vom 1. 1. 1956 bis zum 31. 12. 1957 ge-

währt werden und für Maßnahmen Verwendung finden, die nach dem 1. 1. 1956 begonnen wurden.

#### V. Rationalisierungsmaßnahmen

1. Unter Rationalisierung sind alle Maßnahmen zu verstehen, die zu einer Verbesserung des Verhältnisses von Kosten und Leistung in den Betrieben führen, z. B. auf den Gebieten

- a) der Betriebsorganisation einschl. der Gestaltung der Fertigungsverfahren und des Vertriebs,
- b) der Gestaltung des Rechnungswesens, insbesondere zur Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung von Betriebsvergleichen,
- c) der technischen Rationalisierung,
- d) der Typisierung und Normung,
- e) des Einsatzes, insbesondere der sparsamen Verwendung von Rohstoffen, Fertigungsmaterial, Energie und Betriebsmitteln,
- f) der innerbetrieblichen Zusammenarbeit.

2. Rationalisierungsmaßnahmen sind nicht:

- a) Ausweitung des Produktionsprogramms (z. B. durch Aufnahme neuer Erzeugnisse oder Vermehrung der Typen), soweit sich diese nicht im Zuge der Rationalisierungsmaßnahmen zwangsläufig ergibt;
- b) Ablösung von Krediten, selbst dann, wenn diese Kredite bereits durchgeführten Rationalisierungsvorhaben gedient haben;
- c) finanzielle Sanierung gefährdeter Unternehmen;
- d) Aufstockung der Betriebsmittel eines Betriebes.

3. Es ist erwünscht, daß sich die Betriebe bei der Planung der Rationalisierungsmaßnahmen durch betriebsfremde Sachverständige, die vom Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft — Bezirksgruppe Hessen —, Frankfurt/Main, Feldbergstraße 38, benannt werden können, beraten lassen.

#### VI. Zinsverbilligung

1. Die Zinsverbilligung beträgt jährlich 3% der Kreditsumme.

2. Die Zinsverbilligung darf nur dann gewährt werden, wenn der vom Letztkreditnehmer zu zahlende Zinssatz — ohne Berücksichtigung der beantragten Zinsverbilligung — nicht mehr als 4% höher liegt als der vom Zentralbankrat der Bank deutscher Länder festgesetzte Diskontsatz.

3. Die Zinsverbilligung wird ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches für drei Jahre bewilligt.

4. Eine Zinsverbilligung kann nicht gewährt werden, wenn dies auf Grund der Finanz- und Rentabilitätsverhältnisse des Kreditnehmers offenbar unbillig wäre.

#### VII. Antragsverfahren

1. Anträge auf Gewährung eines Zinszuschusses sind bei der Hausbank einzureichen. Die Hausbank leitet den Antrag

mit einer Bereitschaftserklärung an den Regierungspräsidenten in Kassel weiter. Die Antragsformulare sind beim Regierungspräsidenten in Kassel anzufordern.

2. Der Antrag wird in einem Ausschuß beim Regierungspräsidenten überprüft und vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft entschieden.

3. Die Bewilligungsbescheide werden vom Regierungspräsidenten in Kassel erteilt. Der Bewilligungsbescheid wird erst wirksam, wenn sich der Antragsteller mit seinem Inhalt und den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen gemäß § 64 a RHO einverstanden erklärt hat.

4. Der Zinszuschuß wird halbjährlich nachträglich zum 30. 6. bzw. 31. 12. für das ablaufende Kalenderhalbjahr an die Hausbank ausbezahlt. Der Zinszuschuß ist von der Hausbank zum 15. 5. bzw. 15. 11. beim Regierungspräsidenten in Kassel anzufordern.

#### VIII. Prüfungsrecht und Folgen von Verstößen

1. Die Hausbank ist verpflichtet, zu überwachen, daß der zinsverbilligte Kredit entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Verwendungszweck verwendet wird. Sie hat dem Regierungspräsidenten in Kassel die Ordnungsmäßigkeit der Verwendung zu bestätigen. Zu diesem Zweck hat die Hausbank einen Verwendungsnachweis zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres vorzulegen, in dem die einzelnen Kreditnehmer, der ihnen gewährte Kreditbetrag, der Zinssatz und der Zinszuschuß aufgeführt sind und zu bestätigen, daß der zu bewilligende Kredit für den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Zweck verwendet wurde.

2. Für den zinsverbilligten Kredit, der nicht seinem Zweck entsprechend verwendet oder der nachträglich ohne Genehmigung des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr einer anderen Verwendung zugeführt worden ist, sind die Zinszuschüsse in voller Höhe zurückzuzahlen und vom Tage des Eingangs bei der anfordernden Stelle mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Bank deutscher Länder zu verzinsen.

3. Der Regierungspräsident in Kassel, der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Eine Überprüfung bei der Hausbank erstreckt sich nur auf die den zinsverbilligten Kredit betreffenden Unterlagen. Die Hausbank und der Kreditnehmer sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wiesbaden, 21. 12. 1956

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
W I f — 8440 — 620/56

Es sind

#### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

##### a) Ministerium

ernannt:

zum Regierungsbaurat (BaL)

Regierungsbaurat z. Vv. Heinrich Steckermeier (22. 12. 1956)

zu Regierungsoberinspektoren

die Regierungsinspektoren (BaL) Friedrich Conrad (17. 12. 1956)

Walter Herzig (17. 12. 1956)

zum Regierungsinspektor

Regierungsobersekretär (BaL) Rudolf Lehmann (5. 1. 1957)

zum Regierungsinspektor (BaK)

Angestellter Alfred Oberländer (31. 12. 1956)

berufen:

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsinspektor Heinz Apel (13. 11. 1956)

##### c) Landesjugendamt Hessen

ernannt:

zum Regierungsssekretär (BaK)

Angestellter Willi Rehbein (4. 9. 1956)

Wiesbaden, 10. 1. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
I b 2 — 8 b — P 311

##### e) Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum Polizeimeister

Polizeihauptwachtmeister (BaK) Kugler, Franz (29. 11. 56)

zum Polizeihauptwachtmeister

die Polizeioberwachtmeister (BaK)

Cimniak, Erich (23. 11. 56)

Wessel, Ernst (23. 11. 56)

Gabler, Heinrich (24. 11. 56)

Greth, Hans-Jürgen (24. 11. 56)

Noll, Christian (24. 11. 56)

Bierbauer, Helmut (26. 11. 56)  
 Buckler, Karl (26. 11. 56)  
 Eichenberg, Günther (26. 11. 56)  
 Glimm, Otto (26. 11. 56)  
 Gorol, Ludwig (26. 11. 56)  
 Münscher, Horst Adolf (26. 11. 56)  
 Pawletta, Werner (26. 11. 56)  
 Peter, Ludwig (26. 11. 56)  
 Pilgrim, Heinrich (26. 11. 56)  
 Rübenstahl, Kurt (26. 11. 56)  
 Schiel, Wilhelm (26. 11. 56)  
 Schmidt, Eberhard (26. 11. 56)  
 Schneider, Herbert (26. 11. 56)  
 Vondran, Klaus-Joachim (26. 11. 56)  
 Voß, Heinz (28. 11. 56)  
 Wiezoreck, Lothar (26. 11. 56)  
 Zipprich, Rudi (26. 11. 56)  
 Arbes, Anton (27. 11. 56)  
 Bielohlawek, Gerhard (27. 11. 56)  
 Krapf, Karl Heinz (27. 11. 56)  
 Lesch, Horst (27. 11. 56)  
 Müller, Oskar (27. 11. 56)

zum Polizeioberwachmeister

die Polizeiwachmeister (BaK)  
 Börner, Gerhard (16. 11. 56)  
 Burk, Karl Adolf (16. 11. 56)  
 Jung, Alfred (16. 11. 56)  
 Moshammer, Walter (16. 11. 56)  
 Pulz, Franz (16. 11. 56)  
 Strobel, Lothar (16. 11. 56)  
 Reindl, Joachim (17. 11. 56)  
 Messerschmidt, Helmut (21. 11. 56)

zum Polizeiwachmeister (BaK)

Anhalt, Jürgen	Mohr, Willi
Bachmann, Heinz	Meyer, Klaus
Bonnard, Erwin	Nadler, Horst
Borger, Albrecht	Nagel, Lutz
Bornmann, Karl-Heinz	Naumann, Karl-Ludwig
Brückmann, Heinz-Dietrich	Neveril, Wilhelm
Buhl, Werner	Nicke, Hans
Christ, Werner	Nophut, Elmar
Conrad, Norbert	Nüchter, Reinhold
Degner, Manfred	Obermeier, Heinrich
Dragässer, Ehrhardt	Philipp, Wolfhard
Duch, Ernst	Reichelt, Rolf
Eurich, Adolf	Richter, Gunther
Gillmann, Marold	Riedel, Heribert
Görnert, Ernst	Rink, Edwin
Gorgus, Günter	Rohr, Hans
Haberer, Josef	Rubin, Hans-Joachim
Hartmann, Kurt	Sauer, Herbert
Hartmann, Werner	Siebert, Horst
Hartgen, Herbert	Solf, Herbert
Haubrich, Günther	Sukau, Jürgen
Heil, Gerhard	Schaal, Helmut
Hinz, Adalbert	Schenkelberger, Gottfried
Hellmich, Edgar	Schmelz, Werner
Hilberg, Hermann	Schmidt, Rolf
Hoffmann, Klaus	Schneider, Alfred
Hoffmann, Roland	Schneider, Edwin
Honke, Bernhard	Schneider, Norbert
Jaenich, Norbert	Scholz, Rudolf
Janku, Dieter	Schultheis, Werner
Jungblut, Otto	Schultze, Karlheinz
Katzmann, Armin	Stüwe, Hans
Kern, Franz	Thieme, Gerald
Kern, Horst	Tiemann, Gerhard
Ketzler, Werner	Tiemann, Hans
Kindinger, Richard	Vetter, Horst
Klübenspies, Ewald	Weber, Horst
Kreppel, Horst	Weinsheimer, Klaus
Kriegisch, Gerhard	Wild, Erich
Langer, Georg	Wolf, Hans
Leder, Otto	Zilch, Wilhelm
Lenz, Werner	Zinke, Peter

(sämtlich 2. 11. 56)

berufen:

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
 Polizeihauptwachmeister (BaK) Jäger, Walter (17. 10. 56)

entlassen:

die Polizeioberwachmeister (BaK)  
 Haardt, Armin (1. 11. 56)  
 Schenkelberg, Herbert (16. 11. 56)  
 Polizeiwachmeister (BaK) Feick, Heinz (1. 11. 56)

#### Polizeischule

ernannt:

zum Polizeioberkommissar  
 die Polizeikommissare (BaL)  
 Lang, Joseph (14. 11. 56)  
 Gerke, Karl-Heinz (28. 11. 56)  
 Wolf, Erich (28. 11. 56)

zum Polizeimeister

Polizeihauptwachmeister (BaL) Schütz, Ernst (14. 11. 56)

#### Wirtschaftsverwaltungsamt

in den Ruhestand versetzt

Regierungsamtmann (BaL) Konopka, Fritz (1. 11. 56)

entlassen:

Regierungsinspektor (BaK) Kranewitter, Georg (1. 11. 56)  
 Wiesbaden, 7. 1. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
 III c (4) — 7 1

#### b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum Regierungsinspektor  
 Reg.Ob.Sekr. (BaL) Heinrich Nanz (28.12.1956) LA.Friedberg

zu Regierungsobersekretären

die Reg.Sekr. (BaL) beim Reg.Präs. Darmstadt  
 Heinrich Diekmann (20. 12. 1956)  
 Adam Wagner (20. 12. 1956)

zu ap. Regierungssekretären (BaW)

die Reg.Insp.Anw. beim Reg.Präs. Darmstadt  
 Hans Reinhard (20. 12. 1956)  
 Klaus Tielmann (20. 12. 1956)

zu Polizeiobermeistern

Pol.Mstr. (BaL)  
 Aloys Thum (14. 12. 1956) PK. Gießen  
 Friedr. Dietz (14. 12. 1956) PK. Friedberg

zum Polizeimeister

Pol.Hauptw. (BaL) Rudolf Ullrich (22.12.1956) PK.Gr.-Gerau

zu Polizeihauptwachmeistern

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung  
 Bez.Oberw. d. Gend. a. D. Wilhelm Münch (18. 12. 1956)  
 PK. Heppenheim  
 Rev.Oberw. d. Schutzpol. a. D. Maximilian Klanitz (11. 12. 1956) PK. Darmstadt  
 Pol.Rev.Oberwa. a. D. Josef Reiter (17. 12. 1956) PK. Alsfeld  
 Pol.Hauptw. z. Wv. Hermann Hönicke (17. 12. 1956)  
 PK. Alsfeld  
 Pol.Wachtm. a. D. Gottfried Schweda (11. 12. 1956)  
 PK. Offenbach

umbenannt:

zum Regierungssekretär

Pol.Meister (BaL) Friedrich Hummel (1. 1. 1957) beim Reg.-Präs. Darmstadt

berufen:

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
 Reg.Assistent Wilhelm Geibel (20. 12. 1956)  
 Amtsgehilfe Fritz Bauer (20. 12. 1956)  
 beide beim Reg.Präs. Darmstadt  
 Pol.Hauptwachtm. Karl Kropp (20. 12. 1956) PK. Alsfeld

in den Ruhestand versetzt

Reg.Assistentin Katharina Schül (1. 1. 1957)  
 beim LA. Bergstraße  
 Darmstadt, 8. 1. 1957

**Der Regierungspräsident**  
 P 2 — 7 1 02

## G. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

**Regierungspräsident Wiesbaden** (Gewerbeaufsichtsverwaltung und Technische Überwachung)

ernannt:

zum Reg.Oberinspektor

Reg.Inspektor Oskar Kubitz, Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/M., (1. 9. 56) (BaL)

zum Gew.Oberinspektor

Gew.Inspektor Werner Gaida, Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/M., (1. 9. 56) (BaL)

zum Regierungsinspektor

Reg.Oberinspektor z. Wv. Heinrich Schött, Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/M., (1. 9. 56) (BaL)

zum Regierungsamtmann

Reg.Oberinspektor Robert Dick, Techn. Überwachungsamt Frankfurt/M., (1. 9. 56) (BaL)

Wiesbaden, 8. 1. 1957

**Der Regierungspräsident**  
Dez. III A 4

## H. im Bereich des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten

### a) Ministerium

ernannt:

zum Forstassessor (BaW)

Forstassessor im niedersächs. Landesdienst Georg Eisenhauer (7. 12. 1956)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
Regierungs- und Landwirtschaftsrat Dr. Otto Götz  
(17. 12. 1956)

### b) Landeskulturverwaltung

ernannt:

zum Regierungsoberbauinspektor

Regierungsbauinspektor (BaL) Otto Wirths, KA Hanau (17. 12. 1956)

zum Vermessungsinspektor (BaK)

ap. Vermessungsinspektor Friedhelm Pfeiffer, KA Dillenburg (20. 12. 1956)

ap. Vermessungsinspektor Günter Sommer, KA Dillenburg (20. 12. 1956)

zum ap. Regierungsinspektor (BaW)

Verw. Angestellter Egon Fuchs, KA Limburg (17. 12. 1956)

Beamtenanwärter Hans Völlger, Landeskulturamt Wiesbaden (17. 12. 1956)

zum ap. Vermessungsinspektor (BaW)

Ingenieur für Vermessungstechnik Wilhelm Fischer, KA Lauterbach — Außenstelle Schotten — (31. 12. 1956)

b. g. Vermessungstechniker Helmut Jung, KA Friedberg (22. 12. 1956)

zum Regierungsobersekretär

Regierungssekretär (BaL) Rudi Damaschk, KA Alsfeld (7. 12. 1956)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungs- und Kulturrat Bernhard Höfer, KA Darmstadt (13. 12. 1956)

Vermessungsinspektor Georg Badenschneider, KA Hanau (11. 12. 1956)

Regierungsbauinspektor Georg Kiehm, KA Lauterbach (7. 12. 1956)

### c) Hess. Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhg.

Kündigung des Beamtenverhältnisses

Gartenbauoberlehrer Otto Willmann (31. 12. 1956)

Wiesbaden, 8. 1. 1957

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
I b — 7 0 16

### Forstverwaltung

ernannt:

zum Forstmeister

Forstassessor (BaW) August Henne, Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen (16. 12. 1956)

Forstassessor (BaW) Gerhard Simons, Forstabt. des Reg.-Präs. Wiesbaden (16. 12. 1956)

zum Forstassessor (BaW)

Assessor d. Forstdienstes im Ang. Verhältnis Walter Bentlin, Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen (7. 12. 1956)

zum Regierungs-Oberinspektor

Reg.Inspektor (BaL) Karl-Aug. Spies, Forstabt. d. Reg.Präs. Darmstadt (17. 12. 1956)

Reg.Inspektor (BaL) Peter Uhl, Forstabt. d. Reg.Präsidenten Darmstadt (17. 12. 1956)

zum Regierungs-Inspektor

Reg.Ob.Sekr. (BaL) Bruno Munkelt, Forstamt Altengronau (11. 12. 1956)

apl. Reg.Inspektor (BaW) Karl Dillmann, Forstamt Bieber (17. 12. 1956)

zum Revierförster

apl. Revierförster (BaW) Rudolf Michel, Forstamt Herborn (7. 12. 1956)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
die Revierförster

Heinz Banniza, Forstamt Neuhof-Ost (30. 11. 1956)

Hermann Brandt, Forstamt Wellerode (30. 11. 1956)

Hans Ehlert, Forstamt Hilders (30. 11. 1956)

Karl Hassenpflug, Forstamt Großenlüder (30. 11. 1956)

Ernst Rappe, Forstamt Rotenburg-West (30. 11. 1956)

Kurt Stegemann, Forstamt Frielendorf (30. 11. 1956)

Karl-Heinz Stolz, Forstamt Gahrenberg (30. 11. 1956)

Norbert Agricola, Forstamt Marjoss (7. 12. 1956)

Ernst-Ludw. Hofmann, Forstamt Bieber (7. 12. 1956)

versetzt in den Ruhestand

Revierförster Alfred Linker, Forstamt Rauschenberg (1. 1. 1957).

### Festsetzung der Diskont- und Zinssätze der Landeszentralbank

Mit Wirkung ab 11. Januar 1957 ist

der Wechseldiskontsatz auf

4 $\frac{1}{2}$ %

der Lombardsatz auf

5 $\frac{1}{2}$ %

der Zinssatz

für Kassenkredite an die Öffentliche Hand auf

4 $\frac{1}{2}$ %

festgesetzt worden.

Frankfurt/M., 10. 1. 1957

**Landeszentralbank von Hessen**

86

**Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Dezember 1956**

(in Tsd. DM)

Aktiva	Veränderungen gegen Vorwoche	
	+	-
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	126 533	+ 7 238
Postscheckguthaben	12	+ 12
Inlandswechsel	254 565	+ 37 173
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	—
b) sonstige	465	465
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	249 292	—
b) angekaufte	1 976	—
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	21	—
b) Ausgleichsforderungen	33 802	—
c) sonstige Sicherheiten	21 385	—
Kassenkredite an		
a) Landesregierung	7 238	—
b) sonstige öffentliche Stellen	—	—
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	1 108	— 51 265
Sonstige Vermögenswerte	55 441	— 4 670
	<u>760 338</u>	<u>+ 133 005</u>

\*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dezember 1956.

Reserve-Soll 60 761  
Reserve-Ist 107 083

**Passiva**

Passiva	Veränderungen gegen Vorwoche	
	+	-
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	37 372	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckamt)	610 269	+ 127 608
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	589	+ 46
c) von öffentlichen Verwaltungen	15 630	+ 5 272
d) von alliierten Dienststellen	—	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	19 729	+ 2 727
f) von ausländischen Einlegern	12 948	— 7 506
	659 165	+ 128 147
Sonstige Verbindlichkeiten	33 801	+ 4 858
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	72 033	(+ 6 530)
	<u>760 338</u>	<u>+ 133 005</u>

Frankfurt (Main), 7. 1. 1957

Landeszentralbank von Hessen

87

**Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Januar 1957**

(in Tsd. DM)

Aktiva	Veränderungen gegen Vorwoche	
	+	-
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	150 323	+ 23 790
Postscheckguthaben	15	+ 3
Inlandswechsel	221 155	+ 33 410
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	—
b) sonstige	465	465
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	234 792	—
b) angekaufte	1 976	—
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	92	—
b) Ausgleichsforderungen	12 349	—
c) sonstige Sicherheiten	1 833	—
Kassenkredite an		
a) Landesregierung	—	—
b) sonstige öffentliche Stellen	—	—
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	5 853	+ 4 745
Sonstige Vermögenswerte	39 073	— 16 368
	<u>676 426</u>	<u>— 83 912</u>

\*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dezember 1956.

Reserve-Soll 60 761  
Reserve-Ist 107 083

**Passiva**

Passiva	Veränderungen gegen Vorwoche	
	+	-
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	37 372	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckamt)*	554 018	— 56 251
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	580	— 9
c) von öffentlichen Verwaltungen	6 091	— 9 539
d) von alliierten Dienststellen	—	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	23 043	+ 3 314
f) von ausländischen Einlegern	10 913	— 2 033
	594 647	— 64 518
Sonstige Verbindlichkeiten	14 407	— 19 394
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	72 465	(+ 432)
	<u>676 426</u>	<u>— 83 912</u>

\*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dezember 1956.

Reserve-Soll 441 216  
Reserve-Ist 466 981  
Überschuß-Reserven 25 765  
Summe der Überschreitungen 25 837  
Summe der Unterschreitungen 72  
Überschuß-Reserven 25 765

Frankfurt (Main), 7. 1. 1957

Landeszentralbank von Hessen

**Regierungspräsidenten**

**88 DARMSTADT**

**Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Darmstadt**

— „Landschaftsschutzgebiet Hessische Bergstraße“ —

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der in der Landschaftsschutzkarte des Regierungspräsidenten in Darmstadt als höhere Naturschutzbehörde mit

grüner Umrahmung eingetragene Landschaftsteil im Bereich der Landkreise Bergstraße und Darmstadt wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei den Kreisäusschüssen der Landkreise Bergstraße und Darmstadt.

§ 2

(1) Innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes dürfen Änderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im einzelnen ist folgendes verboten:

- a) außerhalb der Ortsbereiche die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen (z. B. Wochenendhäusern, Verkaufsbuden) und der Bau von Drahtleitungen (Freileitungen);
- b) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde genehmigten Plätzen;
- c) die Neuanlage von Steinbrüchen nebst Schutthalden von Sand-, Kies- oder Lehmgruben und die Erweiterung bestehender Betriebe, soweit sie im Widerspruch zum Sinne dieser Verordnung stehen;
- d) das Lagern und Zelten an anderen als den im Einverständnis mit dem Grundstückseigentümer von der unteren Naturschutzbehörde hierfür vorgesehenen Plätzen;
- e) das Anbringen von Reklametafeln und Inschriften, soweit sie nicht auf den Landschaftsschutz hinweisen oder dem Verkehr dienen;
- f) die Beseitigung von Ufergehölzen an den Gewässern;
- g) die Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen außerhalb des Waldes, ohne daß für Ersatzpflanzung durch gleiche Holzarten Sorge getragen wird oder die Möglichkeit des Stockausschlags erhalten bleibt. Ausgenommen von dem Verbot bleiben Hecken, Sträucher, Gehölze und Bäume an Verkehrsstraßen, soweit ihre Entfernung zur Erhaltung einwandfreier oder zur Verbesserung ungenügender Sicht geboten erscheint.

Für die Bergsträßer Lindenallee gilt die in der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen vom 17. 2. 1954, veröffentlicht in der „Südhessischen Post“ vom 3. 3. 1954, getroffene Sonderregelung.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Höheren Naturschutzbehörde zu beseitigen oder zu mildern, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und dies dem Betroffenen zuzumuten ist.

#### § 3

Unberührt bleiben die Unterhaltung und Erweiterung der Straßen- und Wasserbauten und die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht. Die forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder ist in Hiebsführung und Holzartenauswahl soweit wie möglich den Erfordernissen des Landschaftsschutzes anzupassen. Insbesondere sind Kahlhiebe auf größeren Flächen an der Westseite des Schutzgebietes tunlichst zu vermeiden; die Laubholzbestockung ist bevorzugt zu fördern.

Von vorstehender Verordnung werden auch nicht berührt der Bergbaubetrieb des Marmoritwerkes beim Goethebrunnen (FND) im Hochstädter Tal und die zahlreichen bereits im Betrieb befindlichen Steinbruchbetriebe des Schutzgebietes, soweit sie sich in Einklang mit den vertraglichen Abmachungen halten. Bei der Vergebung neuer Konzessionen ist in die Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß der Unternehmer gehalten ist, bei Auflassung des Betriebes die Ränder tieferer Gräben zu verschleifen und die Abraum- und Abfallhalden so weit zu beseitigen, daß eine forstwirtschaftliche Nutzung des Geländes wieder ermöglicht wird.

#### § 4

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der Höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntgabe im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. 12. 1956

Der Regierungspräsident in Darmstadt  
als höhere Naturschutzbehörde

89

### Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Landkreises Darmstadt

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreisaußschuß des Landkreises Darmstadt als untere Naturschutzbehörde mit orangegeletter Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten Landschaftsteile werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte mit Verzeichnis gelten als Teil dieser Verordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Kreisaußschuß des Landkreises Darmstadt niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigung befindet sich bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

#### § 2

(1) Innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete dürfen Änderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im einzelnen ist folgendes verboten:

- a) außerhalb der Ortsbereiche die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen (z. B. Wochenendhäusern, Verkaufsbuden);
- b) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Plätzen;
- c) die Anlage von Steinbrüchen nebst Schutthalden, von Kies- oder Lehmgruben und die Erweiterung bestehender Betriebe, soweit sie im Widerspruch zum Sinne dieser Verordnung stehen;
- d) das Lagern und Zelten an anderen als den im Einverständnis mit dem Grundstückseigentümer von der unteren Naturschutzbehörde hierfür vorgesehenen Plätzen;
- e) das Anbringen von Reklametafeln und Inschriften, soweit sie nicht auf den Landschaftsschutz hinweisen oder dem Verkehr dienen;
- f) die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken und Feldgehölzen außerhalb des Waldes, der Tümpel und Teiche;
- g) die Beseitigung von Ufergehölzen an den Gewässern;
- h) der Bau von Drahtleitungen.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen oder zu mildern, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und dies dem Betroffenen zuzumuten ist.

#### § 3

Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke in den Landschaftsschutzgebieten, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

#### § 4

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntgabe im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. 12. 1956

Der Regierungspräsident in Darmstadt  
als höhere Naturschutzbehörde

**90 WIESBADEN****Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Wernborn, Kreis Usingen**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 25. September 1955 beschlossenen Auflösung des

Rindviehversicherungsvereins Wernborn, Krs. Usingen, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 2. 1. 1957

Der Regierungspräsident  
I 11 Az. 39 c Tgb.Nr. 1597/56

**91****Verlust von Vertriebenenausweisen**

Die nachstehend bezeichneten Vertriebenenausweise sind in Verlust geraten:

A Nr. 6336/3727 des Alfred Markert, geb. am 11. 11. 1928, wohnhaft in Eschborn/Ts., LSC 4020, ausgestellt vom Kreis-ausschuß Ffm.-Höchst — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6311/7/4569 des Max Dreyer, geb. am 8. 7. 1906, wohnhaft in Frankfurt a. M., Risselsteinweg 6, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6311/4/9511 der Ilse Hagen geb. Wagner, geb. am 27. 11. 1916, wohnhaft in Frankfurt a. M., Friedrichstr. 21,

ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6311/2/II 3004 der Maria Janouschkovec geb. Zebisch, geb. am 31. 7. 1914, wohnhaft in Frankfurt a. M., Kirchhainer Straße 31, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6311/3/1489 der Maria Philipp geb. Opl, geb. am 20. 9. 1911, wohnhaft in Frankfurt a. M., Taunusstr. 25, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6338/01504 des Gerhard Reerink, geb. am 20. 6. 1894, wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Gotenstr. 12, ausgestellt vom Kreis-ausschuß Bad Homburg v. d. H. — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6338/01851 der Therese Buchbinder geb. Schimzel, geb. am 1. 5. 1895, wohnhaft in Weißkirchen/Ts., Bahnhofstr. 45, ausgestellt vom Kreis-ausschuß Bad Homburg v. d. H. — Flüchtlingsdienst —

B Nr. 6311/1/7220 des Heinz John, geb. am 21. 1. 1900, wohnhaft in Frankfurt a. M. Mainzer Landstr. 271, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

B Nr. 6311/1/7221 der Helene John geb. Hys, geb. am 11. 2. 1906, wohnhaft in Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 271, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

Die Erstaussfertigungen werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 4. 1. 1957

Der Regierungspräsident  
— Flüchtlingsdienst —  
I 4 58 f 02/03 Fl. K 676

**Buchbesprechungen**

**Sozialpolitik, Arbeits- und Sozialrecht, Festschrift für Friedrich Sitzler zu seinem 75. Geburtstag.** Herausgegeben von Hans Constantin Paulssen, Willi Richter, Walter Freitag, Walter Raymond, Hans Carl Nipperdey und Hans-Albrecht Bischoff. 448 Seiten, DIN A 5, Ganzleinen DM 32,—, Forkel-Verlag in Stuttgart-Degerloch.

Mit der vorliegenden Festschrift wird das Lebenswerk Friedrich Sitzlers gewürdigt, eines Mannes, dessen Name mit der Entwicklung der deutschen Sozialpolitik und des Arbeitsrechts, insbesondere des Arbeitsverfassungsrechts, aufs engste verbunden ist. Er war einer der Männer, die seinerzeit mit die Grundlagen des deutschen Arbeitsrechts geschaffen haben.

In dieser Festschrift haben hervorragende Männer der Wissenschaft und Praxis des Arbeitsrechts Beiträge geliefert, in denen zu einer Reihe wichtiger Grundsatzfragen des Sozialrechts und der Sozialpolitik Stellung genommen wird, u. a. vom Bundesarbeitsminister Storch (Zur Frage der Schlichtung), von Walter Freitag (Sozialpolitik in zwei Menschenaltern), Staatssekretär Dr. Sauerborn (Die Entwicklung des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes in Deutschland während der Amtszeit Friedrich Sitzlers im Reichsarbeitsministerium) Ministerialdirektor Professor Herschel (Rationalisierung des Rechts, insbesondere des Arbeitsrechts), Präsident Dr. Paulssen (Die Aufgabe der Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der sozialen Ordnung), Dr. Erdmann (Die soziale Selbstverwaltung in ihrer rechts- und staatspolitischen Bedeutung), Erich Bührig (Soziale Selbstverwaltung als gesellschaftspolitisches Problem), von den Professoren Bundesrichter Boldt (Die Entwicklung des Tarifrechts im Ruhrbergbau), Präsident Nipperdey (Der Arbeitskampf als unerlaubte Handlung — Grundsätzliches zur Frage seiner Rechtswidrigkeit), Dietz (Betriebsvereinbarung und Dienstvereinbarung), Preller (Vorsorge als Grundanspruch eines modernen Sozialrechts), Dersch (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und die Haftungsbegrenzung aus § 898 RVO), Siebert (Bindung und Verpflichtung des Arbeitgebers bei Ruhegeldzahlungen durch eine Pensions- oder Unterstützungskasse), Molitor (Arbeitsrecht und Gerichtszuständigkeit), Böttcher (Zur arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Mitbestimmungsgesetz vom 21. Mai 1951), Bogs (Verfassungsrechtliche Entscheidungen des Bundessozialgerichts), Nikisch (Die sogenannte Änderungskündigung), Brecht (Der Einzelne in der Gemeinschaft) und zahlreichen anderen Verfassern von Namen.

Im Rahmen einer kurzen Besprechung ist es unmöglich, alle Mitarbeiter und alle Beiträge zu nennen oder gar zu würdigen. Der Rahmen der Themen ist außerordentlich weit gespannt; jedes Thema verdient Aufmerksamkeit. Auf einen ganz grundlegenden Beitrag soll aber besonders eingegangen werden: Nipperdey, „Der Arbeitskampf als unerlaubte Handlung, Grundsätzliches zur Frage seiner Rechtswidrigkeit“. N. bringt ein ausgezeichnetes, übersichtliches System des Arbeitskampfrechts, in dem insbesondere die neuen Erkenntnisse des BAG auf Grund des bekannten Beschlusses des Großen Senats v. 28. 1. 1955 eingehend behandelt werden. N. vertritt mit der herrschenden Meinung die Auffassung, daß die Arbeitseinstellung im Streik mit einer beabsichtigten und erreichten Stilllegung des Betriebes als „unmittelbarer Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ die Verletzung eines „sonstigen“ Rechts nach § 823 Abs. 1 BGB ist und nur bei Sozialadäquanz mangels Rechtswidrigkeit rechters ist. Wann Sozialadäquanz Arbeitskämpfe legitimiert, ist eingehend dargelegt. Neu — und kühn — ist der Gedanke, daß auch das „Recht am Arbeitsplatz“ ein subjektives „sonstiges“ Recht im

Sinne des § 823 Abs. 1 BGB sei (S. 92), wobei allerdings „nur der durch einen gültigen Arbeitsvertrag begründete Anspruch Betriebsangehöriger zu sein und sich dementsprechend zu betätigen“ unter diesem „Recht am Arbeitsplatz“ zu verstehen ist. (Nur Maschke hat schon 1911 in seiner Schrift „Boycott, Sperre und Aussperrung“ S. 66 in seiner Stellungnahme zu der herrschenden Meinung, daß der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb vom Reichsgericht als „sonstiges“ Recht angesehen wird, ausgeführt, daß demzufolge auch der Vermittler ein subjektives Recht an diesem Gewerbebetrieb habe, und Maschke fragt: „weshalb sollte man es dem Arbeiter versagen, der sein Gewerbe nur durch Ausnutzung seiner Arbeitskraft betreibt?“). Folgerichterweise sieht N. dann auch in der Aussperrung einen Eingriff in das Recht am Arbeitsplatz (S. 93). Die bis jetzt allgemein herrschende Auffassung geht dahin, daß als „sonstiges“ Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB nur ein in seiner Bedeutung und Wertigkeit gleichartiges Recht wie Leben, Gesundheit, Freiheit usw., das absoluten Rechtsschutz genießt, verstanden werden kann, insbesondere ein Recht, das von jedermann verletzt werden könnte und das jedermann gegenüber geschützt ist. Daran aber fehlt es m. E. gerade hier. Zwar wird man anzuerkennen haben, daß ein „Recht auf Arbeit“ nicht ein bloßer Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber auf Beschäftigung ist, sondern daß darüber hinaus dieses Recht auf Arbeit einen Bestandschutz genießt, der über den bloßen Forderungsschutz hinausgeht. Aber die Anerkennung eines auf privatem Arbeitsvertrag beruhenden Anspruchs als absolutes Recht führt mindestens sehr in die Nähe der alten Streitfrage, ob auch Forderungen als absolutes Recht anzusehen sind, als „quasi-Eigentum“ an einer Forderung; Franz Leonhard hat diese Auffassung bekanntlich vertreten. Auch Larenz behandelt diese Frage (in seinem Lehrbuch des Schuldrechts Bd. I 1956 bei der Zession S. 255 ff.), ebenso ist sie bei Lehmann (Enneccerus — Lehmann Recht der Schuldverhältnisse 1954 S. 2 f.) und Blomeyer (Allgemeines Schuldrecht 1953 S. 12) erwähnt. Boehmer schließlich setzt sich in seiner Buchbesprechung in Jur. Z. 1956 Nr. 220.733 dafür ein, bei Forderungsrechten nicht nur das relative Rechtsband, sondern auch einen mit Außenwirkung versehenen Vermögensbestandteil zu sehen“. Diese Auffassung wird mit Recht nicht von der h. M. geteilt. Denn dann würde eine Unterscheidung zwischen unmittelbar und nur mittelbar verursachten Schäden nicht mehr möglich sein. Und es ist ein fundamentaler Grundsatz unserer Rechtsordnung, daß nur unmittelbar verursachte Schäden Schadenersatzpflicht auslösen. Es ist nicht vorstellbar, wie ein außenstehender Dritter unmittelbar das Recht auf Arbeit verletzen könnte. Vor einer zu weitgehenden Auslegung des Begriffs „sonstiges“ Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB muß gewarnt werden. Mit Recht ist daher der BGH (BGH Z. 7 S. 30 ff., 36) der Auffassung Denschs (BB 1952 S. 891) nicht gefolgt, daß die Verletzung eines Angestellten als unmittelbarer Eingriff in das absolut geschützte Recht des Arbeitgebers an seinem Gewerbebetrieb sei, ist vielmehr der ablehnenden Meinung Sieberts (Schadenersatz und Lohnzahlung in Festschrift für Heinrich Lehmann S. 672 f.) gefolgt. Immerhin verdient dieser von Nipperdey ausgesprochene Gedanke Beachtung, bedarf aber wohl erst nochmaliger gründlicher Überlegung.

Dieses eine Beispiel zeigt, in welcher grundsätzlicher Weise die Beiträge dieser Festschrift die Probleme angehen. Die Lektüre ist ein Genuß und bringt eine wissenschaftliche Bereicherung. Auch für die unmittelbare Praxis ist viel Wichtiges aus den Beiträgen der Festschrift zu entnehmen.

Staatssekretär Dr. Reuß

## Veröffentlichungen

**211**

### Baulandumlegung in Dornholzhausen/Ts.

1. Auf Grund des § 33 Hess. Aufbaugesetz vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139) wird bekanntgegeben:

Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan für das „Umlegungsgebiet bei der neuen Schule in der Gemarkung Dornholzhausen“ findet am Freitag, dem 15. Februar 1957, um 19.30 Uhr, in der neuen Schule der Gemeinde Dornholzhausen (Ts.) statt.

2. Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Bad Homburg v. d. H., 15. 1. 1957

### Der Kreisausschuß des Landkreises Obertaunus

als Umlegungsbehörde  
gez. Dr. Eberlein, Landrat

**212**

### Einziehung eines öffentlichen Feldweges in Geisenheim

Der in der Gemarkung Geisenheim gelegene Feldweg, Flur 25, Parzelle 134 (früher als Verbindungsweg zwischen Altbauerweg und Deckerweg benutzt), soll auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) eingezogen werden, da er nicht mehr für den öffentlichen Verkehr benötigt wird. Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde eingelegt werden.

Geisenheim (Rhein), 16. 1. 1957

Der Bürgermeister  
als Wegepolizeibehörde  
gez. Braden

**213**

### Einziehung bzw. Verlegung eines öffentlichen Fußpfades in Weilburg

Der öffentliche Fußpfad Flur 5, Parzelle 537/3 auf dem Zeppenfeld soll anlässlich der Verlängerung der Mozartstraße verlegt bzw. eingezogen werden.

Das 35 m lange Stück des Fußpfades von der Mozartstraße nach Süden wird eingezogen. Das 70 m lange Stück des Fußpfades nach Norden wird verlegt, und zwar in die Verlängerung der Mozartstraße auf eine Länge von 60 m und von dem Ende der ausgebauten Mozartstraße nach Osten auf eine Länge von 35 m, wo der Fußpfad dann auf den alten bestehen bleibenden Fußpfad stößt.

Einsprüche gegen die Einziehung bzw. Verlegung können zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend gemacht werden. Dort kann auch der Lageplan eingesehen werden.

Weilburg, 11. 1. 1957

Der Bürgermeister  
als Wegeaufsichtsbehörde  
Lehmann

## Gerichtsangelegenheiten

**214**

### Aufgebotssachen

2 F 12/56 — Ausschlußurteil: Die Witwe Katharina Stehling, geb. Schneider, und der Ackermann Peter Stehling, beide aus Heskem, bisher im Grundbuch von Leidenhofen, Bd. XV, Blatt 510, als Miteigentümer des daselbst verzeichneten Ackers Leidenhofen, Flur 12, Flurstück 50, in Größe von 12,47 Ar eingetragen, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Marburg (Lahn), 14. 12. 1956 Amtsgericht

**215**

2 F 16/56: Der Schuhmacher Jakob Kämpfer in Niederasphe hat das Aufgebot der im Grundbuch von Niederasphe, Band 26, Blatt 1111, als Eigentümerin eingetragene Anna Gertrud Mankel, geb. Koch, Witwe des Otto Mankel aus Niederasphe, beantragt. Wer Eigentumsrechte an dem Grundstück geltend macht, wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 3. Mai 1957, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, und zwar nicht im Amtsgerichtsgebäude, sondern im Hause Universitätsstraße 48, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls er seine Rechte verliert.

Marburg (Lahn), 19. 12. 1956 Amtsgericht

## Güterrechtsregistersachen

**216**

7 GR 1126 — 1. 10. 1956: Schubert, Horst, Elektriker, und Emma, geb. Brückner, in Ffm.-Griesheim. Durch notariellen Vertrag vom 20. August 1956 ist das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem gegenwärtigen und künftigen Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

7 GR 1128 — 9. 1. 1957: Fischer, Walter, Kaufmann, und Magdalena, geb. Keuthmann, in Hofheim a. Ts. Durch notariellen Vertrag vom 19. 11. 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

7 GR 610 — 20. 12. 1956: Born, Ernst, Mineralwasserhändler, in Ffm.-Griesheim, und Frieda, geb. Rose. Durch notariellen Vertrag vom 6. April 1926 ist Gütertrennung vereinbart und die im not. Verträge vom 30. Aug. 1956 — Bl. 9 d. A) — verzeichneten Gegenstände zum Vorbehaltsgut der Frau erklärt worden.

Frankfurt (Main)-Höchst, 9. 1. 1957

Amtsgericht

**217**

GR 143 A: Die Eheleute Landwirt und Bauhilfsarbeiter Wilhelm Heinrich Issbrücker und Ehefrau Linä Elisabeth, geb. Licht, in Mansbach, haben durch Vertrag vom 25. November 1956 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Hünfeld, 4. 1. 1957

Amtsgericht

**218**

GR 92a: Eberhardt, Hermann, und Hilda, geb. Schäfer, in Dorheim. Durch notariellen Vertrag vom 14. 9. 1956 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Friedberg (Hessen), 12. 12. 1956

Amtsgericht

**219**

GR 142 A: Die Eheleute, Steuerinspektor Hans Frauenrieder und Anna Marie Erika, geb. Feller, in Rothenkirchen, haben durch Vertrag vom 6. November 1956 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Hünfeld, 2. 1. 1957

Amtsgericht

**220**

GR. IV. Nr. 5: Böhmer, Wolf-Dietrich und Ehefrau Hedwig Marie Henriette, geb. Weyrauch, wohnhaft in Michelstadt. Durch notariellen Ehevertrag vom 8. Dezember 1956 wurde Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 16. 1. 1957

Amtsgericht

**221**

GR 243: Die Eheleute Schmiedemeister Josef Adam Grimm und Katharina geb. Kemmerer, Klein-Welzheim, Goethestr. 16, haben durch Vertrag vom 10. Mai 1956 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Seligenstadt (Hessen), 2. 1. 1957

Amtsgericht

## Nachlasssachen

**222**

41 VI 122/57 — Beschluß: Die Verwaltung des Nachlasses des am 3. 11. 53 in Wiesbaden, seinem letzten Wohnsitz, gestorbenen Frauenarztes Prof. Dr. med. Karl Johann von Oettingen, wird angeordnet. Zum Nachlassverwalter wird der Mühlenbesitzer Otto Adalbert Walter in St. Goarshausen, Buderusmühle, bestimmt.

Wiesbaden, 18. 1. 57 Amtsgericht, Abt. 41

## Handelsregistersachen

**223**

A 163: Früchteverwertung Plessmann u. Co., KG. (Lippoldsberg). Zwei Kommanditisten sind ausgeschieden und einer eingetreten. Die Firma ist geändert in: Früchteverwertung M. Plessmann, KG. Lippoldsberg/Weser.

Karlshafen, 21. 1. 1957

Amtsgericht

## Vereinsregistersachen

**224**

7 VR 230: In das hiesige Vereinsregister ist heute unter der Nr. 7 VR 230 folgendes eingetragen worden: Schützenverein 1938 Hofheim am Taunus. Hofheim a. Ts.

Frankfurt (Main)-Höchst, 21. 12. 1956

Amtsgericht, Abt. 7

**225**

5 VR 65 — Neueintragung: In unser Vereinsregister ist heute unter der Nr. 65 eingetragen worden: „Unterstützungsverein der Firma D. Wachtel & Sohn, Landesproduktengroßhandel in Bibli“ mit dem Sitz in Bibli.

Lampertheim, 17. 1. 1957      Amtsgericht

**226**

VR 115 — Neueintragung: Sprendlinger Motorsport-Club im ADAC, Sprendlingen.

Langen, 16. 1. 1957      Amtsgericht

**227**

VR 34: Am 15. Januar 1957 ist in das Vereinsregister eingetragen worden: Forstbetriebsvereinigung Rudingshain e. V. Sitz: Rudingshain, Kreis Büdingen.

Schotten, 15. 1. 1957      Amtsgericht

### Vergleichs- und Konkursachen

**228**

VN 2/56: Vergleichsverfahren Luise Neumann geb. Henkel, Alsfeld, Grünberger Straße 1. An Stelle des Rechtsanwalts Wachtel wird Herr Rechtsanwalt Stumpf, Alsfeld, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Alsfeld, 14. 1. 1957      Amtsgericht

**229**

N 7/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Willy Scharf in Bad Sooden-Allendorf (Amtsgericht Witzenhausen N 7/52) wird hiermit gemäß § 15 KO bekanntgemacht, daß die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen 31 865,78 DM und der zur Verteilung verfügbare Massebestand 383,74 DM beträgt und eine Schlußverteilung von 1,2% stattfinden soll.

Bad Sooden-Allendorf, 16. 1. 1957

Der Konkursverwalter  
Dr. Schmücker, Rechtsanwalt

**230**

4 VN 1/57 — Vergleichsverfahren: Die Firma Zinn & Pieler Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heppenheim a. d. B., Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von Gebrauchsgegenständen aus Holz und Metall, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Tony Olly Samhammer in Heppenheim a. d. B., Lorschstraße 23, hat am 16. Januar 1957 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsanwalt Erich Wunderle in Bensheim.

Bensheim, 16. 1. 1957      Amtsgericht

**231**

6 VN 1/57 — Beschluß: Die offene Handelsgesellschaft in Firma Ferdinand Mahr in Darmstadt (Ziegelei u. Baugeschäft) hat am 12. Januar 1957 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zu eröffnen. Rechtsanwalt und Steuerberater K. Schafft in Darmstadt, Am Erlenberg 10,

Tel. 3271, wird zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. Gegen die Vergleichsschuldnerin wird heute um 12 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Verfügungen der Schuldnerin und Leistungen an diese sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters unbeschränkt wirksam.

Darmstadt, 16. 1. 1957      Amtsgericht, Abt. 6

**232**

N 10/53 — Beschluß: In der Nachlaßkonkurrenzsache Franz Josef Blank II, in Groß-Zimmern wird die durch Beschluß vom 29. 6. 1956 dem Konkursverwalter bewilligte Teilvergütung von 300,— DM auf 481,94 DM erhöht.

Dieburg, 18. 1. 1957      Amtsgericht

**233**

VN 4/56: Über das Vermögen des Bauingenieurs Heinrich Bastian im Wissenbach (Dillkreis), Inhaber der eingetragenen Firma gleichen Namens, wird heute, am 17. Januar 1957, 9.35 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Rechtsanwalt Dr. Leuschner in Dillenburg, Wilhelmplatz 4, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird vorerst nicht bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 9. Februar 1957, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Dillenburg, Zimmer 23, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Dillenburg, 17. 1. 1957      Amtsgericht

**234**

81 N 15/54: In dem Konkursverfahren des Dachdeckermeisters Wilhelm Schmidt in Ffm.-Heddernheim, Antoninusstraße 20 — Az 81 N 15/54 des Amtsgerichts Ffm. Abtlg. 81 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Es stehen zur Verfügung 1169,81 DM. Von ihnen sind restliche Gerichtskosten und Veröffentlichungskosten noch zu zahlen. Der Rest dient zur Ausschüttung an die bevorrechtigten Gläubiger. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen und der Gläubiger ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle der Konkursabteilung des hiesigen Amtsgerichts, 1. Stock, Neubau, ausgelegt.

Frankfurt (Main), 15. 1. 1957

Der Konkursverwalter  
RA Dr. Wendel

**235**

81 N 152/55 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 25. 3. 1955 verstorbenen Wwe. Amalie Nagel, letzter Wohnsitz Frankfurt a. M., Ottostraße 12, zuletzt Inh. der nicht eingetragenen Firma Peter Nagel, Spenglerlei, Installation, Frankfurt a. M., Ottostraße 12, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Frankfurt (Main), 7. 1. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**236**

81 VN 3/57 — Vergleichsverfahren: Die Fischer-A. G. für Apparatebau, Anfertigung und Vertrieb von Vergasern u. a., Frankfurt a. M.-Oberrad, Offenbacher Landstraße 368, hat durch einen am 16. 1. 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Hans Amend, Frankfurt a. M., Taunus-Anlage 21, Tel. 72 17 85, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 17. 1. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**237**

81 N 241/53 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Johann Hensel, Frankfurt a. M., Saalburg-Allee 37, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, sowie zur Anhörung über die Gewährung einer Vergütung und der Erstattung der Auslagen an die Mitglieder des Gläubigerausschusses auf den 16. Februar 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Die Vergütung des Verwalters ist auf DM 5000,—, seine Auslagen sind auf DM 336,60 festgesetzt.

Frankfurt (Main), 10. 1. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**238**

81 N 233—234/56 — Beschluß: Die Konkursverfahren über das Vermögen 1. der offenen Handelsgesellschaft Lederwarenfabrik Philipp Heinrich Theis, Bergen-Enkheim, Völbeler Landstr. 9 — 81 N 233/56 —, 2. den Nachlaß des am 30. 4. 1956 verstorbenen Mitinhabers Friedrich Theis, zuletzt wohnhaft daselbst — 81 N 234/56 — werden nach rechtskräftiger Bestätigung des am 14. Dezember 1956 angenommenen Zwangsvergleichs hiermit aufgehoben. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: die Vergütung auf DM 2400,—, die Auslagen auf DM 60,75. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind folgende Vergütungen festgesetzt: Hanke: DM 30,—, Birkenstock: DM 50,—, Bischoff: DM 40,—.

Frankfurt (Main), 10. 1. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**239**

81 N 241/53: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Johann Hensel, Frankfurt a. M., Saalburgallee 37, Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt a. M. 81 N 241/53, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der Massebestand beträgt ohne Abzug der noch zu zahlenden Gerichtskosten DM 25 712,98. Die Gesamtsumme der anerkannten Forderungen beträgt DM 164 479,67. Berücksichtigt werden nur die bevorrechtigten Gläubiger erster Klasse mit DM 39 793,27.

Frankfurt (Main), 18. 1. 1957

Der Konkursverwalter  
Dr. Schwarzhaupt  
Rechtsanwalt und Notar

**240**

N 6/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Adolf Präg, Fahrzeuge und Maschinenbau in Gelnhausen, Inhaber Adolf Präg, Maschinenbauer in Gelnhausen, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderung, zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 28. Februar 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Fürstenhofstraße, Zimmer 1, anberaumt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 4353,23 DM festgesetzt, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 172,52 DM.

Gelnhausen, 15. 1. 1957 **Amtsgericht****241**

7 N 8/57 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Etzel, Inhaber der nichteingetragenen Firma Wilhelm Etzel, Eisen, Eisenwaren, Werkzeuge, Industrie- und Baubedarf in Offenbach a. M., Domstraße 51, z. Z. unbekanntem Aufenthalts und gesetzlich vertreten durch den Abwesenheitspfleger Carl Polkin, Offenbach a. M., Frankfurter Straße Nr. 56-62, wurde am 17. Januar 1957, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz E. Beier, Offenbach a. M., Marktplatz, Latschhaus. Konkursforderungen sind bis zum 9. Februar 1957 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung zweifach anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132 und 134 KO: Freitag, den 15. Februar 1957, 10.15 Uhr, Prüfungstermin: Mittwoch, den 20. Februar 1957, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht I. Stock, Zimmer 37, Kaiserstraße 16. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 9. Februar 1957.

Offenbach (Main), 17. 1. 1957  
**Amtsgericht, Abt. 7****242**

N 16/56 — Beschluß: Der Antrag des Kaufmanns Andreas Malsy II., Froschhausen, Krs. Offenbach a. M., Schäferstraße, Inhaber der Firma Andreas Malsy, Lederwaren in Froschhausen, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird über das Vermögen des bezeichneten Schuldners das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Schaaf, Offenbach a. M., Kaiserstraße 51, wird zum Konkursverwalter ernannt. Dieser Beschluß ist am 5. 1. 1957 rechtskräftig und damit wirksam geworden. Offener Arrest gemäß § 118 KO. mit Anzeigefrist bis 20. Febr. 1957 an den Konkursverwalter ist erlassen. Konkursforderungen sind bis 20. Febr. 1957 bei dem Gericht anzumelden. Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 20. Febr. 1957, 10 Uhr, Zimmer 5. Prüfungstermin: Mittwoch, den 20. März 1957, 11 Uhr, Zimmer 5.

Seligenstadt (Hessen), 21. 1. 1957  
**Amtsgericht****243**

VN 3/56 Beschluß: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Anna Maria Stadtmüller, Jügesheim Krs., Offenbach a. M., Dudenhofer Straße 57, wird der im Vergleichstermin vom 8. 1. 1957 angenommene Vergleich bestätigt und das Verfahren aufgehoben. Das gegen die Schuldnerin erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist außer Kraft getreten.

Seligenstadt, 11. 1. 1957 **Amtsgericht****244**

62 VN 1/57: Vergleichsantrag vom 16. Januar 1957 des Malermeisters Franz Fromm in Wiesbaden, Wielandstr. 5. Vorläufiger Verwalter: Rechtsanwalt Dr. Strassberger in Wiesbaden, Adolfstraße 12.

Wiesbaden, 16. 1. 1957 **Amtsgericht****245**

62 N 6/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Marga Kilian in Frankfurt a. Main, Woogstraße 1, Inhaberin des Textil-Einzelhandelsgeschäfts Charlott-Moden in Wiesbaden-Biebrich, Rathausstraße 92 — Konkursverwalter: Franz Spring in Wiesbaden, Moritzstr. 74 — wird nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben. Vergütung des Konkursverwalters DM 330,—, Auslagen 60,— DM.

Wiesbaden, 11. 1. 1957 **Amtsgericht****246**

2 N 4/56 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Bernhard Christiansen in Volkmarren, Kreis Wolfhagen, Wittmarstraße 1, werden die Gebühren des Konkursverwalters auf 400,— DM festgesetzt. Der Konkursverwalter, Rechtsanwalt Dr. Lindner in Arolsen, ist berechtigt, diesen Betrag aus der Konkursmasse zu entnehmen.

Wolfhagen, 8. 1. 1957 **Amtsgericht**

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstück oder seines Zubehörs.

**247**

2 K 8/53 — Beschluß: Die im Grundbuch von Massenhausen, Band 7, Blatt 188, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 7, Gemarkung Massenhausen, Flur 2, Flurstück 8, Lieg.-B. 58, Grünland, in der Thiele, 10,04 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Mengeringhausen, Flur 25, Flurstück 6, Lieg.-B. 506, Acker, auf der Höhe, 61,70 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Mengeringhausen, Flur 27, Flurstück 85, Lieg.-B. 506, Acker, Wiese, Hute, hinten am Eichhagen, 181,50 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Mengeringhausen, Flur 27, Flurstück 78, Lieg.-B. 506, Acker und Wiese, in der Masche, 49,40 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Massenhausen, Flur 1, Flurstück 459/195, Lieg.-B. 58, Hofraum, im Dorfe, 0,13 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Massenhausen, Flur 7, Flurstück 18, Lieg.-B. 58, Ackerland, an der Egge, 50,00 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Massenhausen, Flur 1, Flurstück 195/1, Lieg.-B. 58, Hof- und Gebäudefläche (21), im Dorfe; Haus-Nr. 20, 8,28 Ar, sollen am Freitag, dem 12. April 1957, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsversteigerung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 25. September 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Karl Zarges, Karl's Sohn in Massenhausen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) für lfd. Nr. 7: 600,— DM; b) für lfd. Nr. 8: 2159,50 DM; c) für lfd. Nr. 9: 5445,— DM; d) für lfd. Nr. 10: 1482,— DM; e) für lfd. Nr. 12: 26,— DM; f) für lfd. Nr. 13: 1600,— DM; g) für lfd. Nr. 15: 8656,— DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben. Wer Grundstücke ersteigern will, bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts (Amtsgericht Arolsen); ohne diese Genehmigung können wirksame Gebote nicht abgegeben werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 15. 1. 1957 **Amtsgericht****248**

6 K 11/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Kirdorf, Band 30, Blatt 1110, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirdorf, Flur 9, Flurstück 22/2, Geb.-B. 875, Hof- und Gebäudefläche, Ottlienstr. 12, 4,14 Ar, soll am 13. April 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer Nr. 28, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 21. Sept. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Antoinette (genannt Tony) Boller, geb. Kirsch, Bad Homburg v. d. H., (verstorben am 26. 12. 1949). Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 9. 1. 1957  
**Amtsgericht**

**249**

6 K 61/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Traisa, Band 15, Blatt 822, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Fl. 5 Nr. 210/4, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 20, 3,69 Ar, — Betrag der Schätzung: 19 000,— DM — soll am Samstag, dem 30. März 1957, vorm. 8.30 Uhr, in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 30. November 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Franziska Georgine Kaiser in Traisa.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 14. 1. 1957

Amtsgericht

**250**

6 K 34/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 76, Blatt 4595 A, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Fl. 2 Nr. 1426, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Str. 52, 5,40 Ar — Betrag der Schätzung: 47 795,— DM — soll am Samstag, dem 30. März 1957, vorm. 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. Juni 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharine Feldmann Witwe, geb. Stelz, in Griesheim und Karl-Heinz Feldmann, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 11. 1. 1957

Amtsgericht

**251**

K 12/56: Das im Grundbuch von Dieburg, Bezirk Nd.-Roden, Band 42, Blatt 2245, eingetragene Grundstück Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Ackerland auf den neuen Rödern, Flur 13, Flurstück 195, 40,40 Ar, soll am 26. April 1957, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 27. Oktober 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks) Elisabeth Gessler, geb. Weiland, Ehefrau des Speditors Ernst Gessler in Nieder-Roden, Rollwald. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 800,— DM festgesetzt. Wer das Grundstück ersteigern will, bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsamts in Groß-Umstadt, die im Termin vorzulegen ist. Ohne diese Genehmigung können keine wirksamen Gebote abgegeben werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 15. 1. 1957

Amtsgericht

**252**

K 13/55: Die im Grundbuch von Dieburg, Bezirk Gr.-Zimmern, Band 36, Blatt 2040, eingetragene Grundstücke, Ord.-Nr. 2, Gemarkung Gr.-Zimmern, Flur 6, Flurstück 138, Ackerland bei der Bannbrücke, 13,87 Ar; Ord.-Nr. 3, Gemarkung Gr.-Zimmern, Flur 15, Flurstück 589, Gartenland an den

Lettlöchern, 5,15 Ar, sollen am 12. April 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 23. September 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Wilhelm Geiss II. in Groß-Zimmern. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Nr. 2 (Ackerland bei der Bannbrücke): 500,— DM, Nr. 3 (Gartenland an den Lettlöchern): 11 000,— DM. Der Boden: 500,— DM, das Gebäude: 10 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 18. 1. 1957

Amtsgericht

**253**

K 6/56: Das im Grundbuch von Dieburg, Bezirk Nd.-Roden, Band 8, Blatt 488, eingetragene Grundstück Nr. 4, Gemarkung Nd.-Roden, Flur 7, Flurstück 449, Ackerland an der Dudenhöfer Straße (links), 11,48 Ar, soll am 5. April 1957, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 21. Juni 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Born, geb. Frisch, Ehefrau des Philipp Born in Dudenhofen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 91,84 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 17. 1. 1957

Amtsgericht

**254**

6 K 17/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wanfried, Band 57, Blatt 2096, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 21. März 1957, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 4, versteigert werden: Lfd. Nr. 3, Gemarkung Wanfried, Flur 13, Flurstück 59/3, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Mauerchen, Haus Nr. 15, 8,00 Ar. Festgestellter Wert 25 500,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Kaufmann Rudolf Wunsch, b) dessen Ehefrau Berta, geb. Mislich, beide in Wanfried, je zur Hälfte, eingetragen. Der Grundstückswert ist durch rechtskräftigen Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 11. Dezember 1956 festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 11. 1. 1957

Amtsgericht, Abt. II

**255**

84 K 138/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 13, Band 14, Blatt 655, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 13. Februar 1957, um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt a. M., Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 2 und 5, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 147, Flurstücke 62/8

und 65/9, Hof- und Gebäudefläche, Gaußstraße 20, Größe 4,14 und 0,69 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Diplomingenieur Mathias Reich in Frankfurt a. M. eingetragen. Die Grundstücke sind mit zwei Grundschulden in ausländischer Währung (Schweizer Franken) belastet. Wert der Grundstücke: DM 37 310,— und DM 690,— = DM 38 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 16. 1. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

**256**

84 K 77/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Bockenheim, Band 89, Blatt 3522, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 27. März 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bockenheim, Flur Z, Flurstück 581/24, bebauter Hofraum, Kasseler Straße 11, Größe: 2,76 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juni 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Metzgermeister Ferdinand Bönner und Anna, geb. Thiele, in Frankfurt a. M. je zur ideellen Hälfte eingetragen. Festgesetzter Grundstückswert: 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 3. 1. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

**257**

K 11/56: Die im Grundbuch von Friedberg/Hessen, Band 22, Blatt 1595, eingetragene Grundstücke lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg/Hessen, Flur 5, Flurstück 131, Grabgarten am Mainzer Tor, 5,57 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Friedberg/Hessen, Flur 5 Nr. 132, Hofreite, daselbst, 6,68 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Friedberg/Hessen, Flur 5 Nr. 164 3/10, Weg, 1,31 Ar, sollen am 2. 4. 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg/Hessen, Kaiserstr. 96, Zimmer Nr. 27, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 26. Juni 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): waren die 1. Heinrich Jordis, 2. a) Heinrich Jordis, Schreinermeister, b) Bernhard Jordis, Bad-Nauheim, Am Holzweg, in ungeteilter Erbengemeinschaft vor der Auseinandersetzung. Der Wert der zu versteigernden Grundstücke ist durch Beschluß vom 24. 7. 1956 auf 44 000,— DM gemäß § 74a ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 20. 12. 1956

Amtsgericht

**258**

K 21/56: Das im Grundbuch von Rodheim v. d. H., Band 8, Blatt 640, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 8, Gemarkung Rodheim v. d. H., Flur 1, Flurstück 770/1,

Gartenland zwischen dem neuen Weg und Holweg, 4,66 Ar, soll am 26. März 1957, 10 Uhr, auf der Bürgermeisterei in Rodheim v. d. H., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 5. Oktober 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks) waren: 1. b) Marie Wall, geb. Müller, 2. a) Heinrich Jean Wall, b) Emil Rudolf Heinrich Wall, c) Karoline Schickling, geb. Wall, d) Anna Frank, geb. Wall, in Offenbach, e) Franz Wall in Magdeburg, f) Lina Wall Witwe, geb. Grandpierre in Schladern, g) Emma Maria Will, geb. Wall, in ungeteilter Erbengemeinschaft mit der unter 1. b) Genannten. Der Wert des zu versteigernden Grundstücks wird gemäß § 74a ZVG auf 466,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 21. 12. 1956

Amtsgericht

259

K 14/56: Das im Grundbuch von Wölfersheim, Band 25, Blatt 1380, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 6, Gemarkung Wölfersheim, Flur 11, Flurstück 1 2/10, Acker, 2. Gewann am Waldweg, 25,03 Ar, soll am 19. März 1957, 10 Uhr, auf der Bürgermeisterei in Wölfersheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 27. 7. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): war die Margarethe Zinsheimer, geb. Lung, verw. Müller in Wölfersheim. Der Wert des zu versteigernden Grundstücks wird auf 1501,80 DM gemäß § 74a ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 28. 12. 1956

Amtsgericht

260

K 10/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Bischoffen, Band 24, Blatt 904, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischoffen, Flur 14, Flurstück 134, Lieg.-B. 1090, Acker, auf der Holingswiese, 3,54 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischoffen, Flur 14, Flurstück 135, Wiese, daselbst, 2,87 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Bischoffen, Flur 14, Flurstück 264, Acker, auf dem Rotkopsacker, 9,33 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 554/9, Acker, auf der Faulch und am Eichert, 12,86 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Bischoffen, Flur 10, Flurstück 156/116, Wiese, vor dem Stein an der Brück, 5,43 Ar, — hinsichtlich der Hälfte des Ernst Rink.

2. das im Grundbuch von Niederweidbach, Band 3, Blatt 81, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 12, Gemarkung Niederweidbach, Flur 25, Flurstück 148, Lieg.-B. 272, Grünland, im Edelborn, 10,65 Ar, Wiese, im Edelborn, 2,27 Ar.

3. die im Grundbuch von Niederweidbach, Band 3, Blatt 92, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederweidbach, Flur 26, Flurstück 25, Lieg.-B. 273, Acker, in der Cludeweid, 3,90 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederweidbach, Flur 26, Flurstück 26, Acker, daselbst, 33,97 Ar, — hinsichtlich des 1/4-Anteils des Ernst Rink, — sollen am 15. März 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießener Str. 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer

am 15. August 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Blatt 904 Bischoffen: Schreiner Ernst Rink und Ehefrau Lina, geb. Pfeiffer, in Bischoffen, je zur Hälfte, 2. Blatt 81 Niederweidbach: Schreiner Ernst Rink in Bischoffen, 3. Blatt 92 Niederweidbach: a) Hüttenarbeiter Hermann Rink in Herbornseelbach, b) Schmied Otto Rink in Bischoffen, c) Schreiner Ernst Rink in Bischoffen, d) Unteroffizier Rudolf Rink in Stettin-Podejuch, je zu einem ideellen Viertel. Wer bieten will, muß eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Biedenkopf vorlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 11. 1. 1957

Amtsgericht

261

K 5/50 — Beschluß: Die im Grundbuch von Bischoffen, Band 18, Blatt 688, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischoffen, Flur 15, Flurstück 24, Lieg.-B. 1046, Grünland, Seelbach, 4,05 Ar, Wiese, 3,35 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischoffen, Flur 15, Flurstück 25, Ackerland, Seelbach, 9,59 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Bischoffen, Flur 8, Flurstück 48, Ackerland, auf dem Dieland, 13,50 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Bischoffen, Flur 13, Flurstück 99, Hofraum, Hintergasse, 0,21 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Bischoffen, Flur 13, Flurstück 100, Geb.-B. 58, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 108, 3,50 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 13, Flurstück 101, Geb.-B. 58, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse, 1,16 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 15, Flurstück 107, Ackerland, bei dem Baum, 7,32 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 10, Flurstück 197/115, Grünland, vor dem Stein an der Brück, 5,83 Ar, sollen am 15. März 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießener Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 5. Mai 1951 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner und Kaufmann Ernst Rink in Bischoffen. Wer bieten will, muß eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Biedenkopf vorlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 11. 1. 1957

Amtsgericht

262

4 K 20/56: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll die im Grundbuch von Groß-Auheim, Band 74, Blatt 3121, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstückshälfte am 13. März 1957, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden. Gem. Groß-Auheim. Flur V. Flurstück 414/189, bebauter Hofraum, Sandgasse Nr. 16a, (Wohnhaus, Waschküche mit Stall und Abort, 1,80 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. August 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Kernmacher Ludwig Wegstein, Silberschmied Karl Wegstein und Witwe Katharina Ullrich, geb. Wegstein, sämtlich in Groß-Auheim, zur anderen Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Der Wert der Grundstückshälfte wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 6790,— DM festgesetzt. Kauflihaber werden darauf auf-

merksam gemacht, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 16. 1. 1957

Amtsgericht, Abt. 4

263

3 K 30/56: Die im Grundbuch von Ellar, Band 15, Blatt 570, eingetragenen Grundstücke Nr. 1, Gemarkung Ellar, Flur 17, Flurstück 11, Hofraum, Untergasse 0,30 Ar; Nr. 2, Gemarkung Ellar, Flur 17, Flurstück 12, Hof- u. Gebäudefläche, Untergasse 106, 4,05 Ar, sollen am 3. April 1957, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 14. Dezember 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dachdeckermeister Wilhelm Borbonus, Ellar, Unterstr. 106, (Wilhelms Sohn).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 9. 1. 1957

Amtsgericht

264

K 13/53 — Beschluß: Die ideelle Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Dasbach, Band 4, Blatt 116 A, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Gemarkung Dasbach, Flur 3, Flurstück 94/1, Hof- und Gebäudefläche, Neusiedlung 28, 5,04 Ar, soll am 25. März 1957, 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Taunus), Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. 10. 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks): der ideellen Grundstückshälfte: Kraftfahrer Herbert Siegart, Dasbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 11. 1. 1957

Amtsgericht

265

18 K 96/55: Am 6. März 1957, 10.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel, Band 96, Blatt 1900, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstraße 55, 10,10 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1955, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Heinrich Barthel in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 4. 1. 1957

Amtsgericht

266

18 K 96/56: Am 13. März 1957, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft das im Grundbuch von Harleshausen, Band 15, Blatt 9/55, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3, Gemarkung

kung Harleshausen, Flur 12, Flurstück 21/14, Hof- und Gebäudefläche, Seebergstraße 31, Größe: 9,70 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 3. Oktober 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Witwe Anna Maria Schwalm, geb. Spangenberg, b) Kraftfahrzeugmeister Berthold Schwalm, c) Fräulein Luise Schwalm, sämtlich in Kassel-Harleshausen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 16. 1. 1957

Amtsgericht

**267**

7 K 51/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Lampertheim, Band 84, Blatt 4330/4331, eingetragenen Grundstücke — Blatt 4331 — lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur XIV, Flurstück 174, Acker, die Heide, 23,46 Ar; — Blatt 4330 — lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur II, Flurstück 644, Grabgarten, I. Neugasse, 2,62 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Lampertheim, Flur II, Flurstück 645, Hofreite, daselbst, 2,88 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Lampertheim, Flur XIV, Flurstück 171, Acker, die Heide, 84,20 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Lampertheim, Flur IV, Flurstück 222, Acker, die Grauensteingewann, 20,33 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Lampertheim, Flur IX, Flurstück 70, Acker im Falkenflug, 40,65 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Lampertheim, Flur XIV, Flurstück 103, Acker, daselbst, 65,31 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Lampertheim, Flur XIV, Flurstück 173, Acker, daselbst, 32,84 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Lampertheim, Flur XX, Flurstück 112, Wiese/Acker, die Bonau, 101,05 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Lampertheim, Flur XXI, Flurstück 17, Acker, daselbst, 155,44 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Lampertheim, Flur XXX, Flurstück 28, Acker, die obere Freigewann, 150,45 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Lampertheim, Flur XXIX, Flurstück 108/1, Acker, auf der Bann, 74,88 Ar, sollen am Mittwoch, dem 20. 3. 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Lampertheim, Zimmer Nr. 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina Korb, geb. Salomon, Ehefrau des Landwirts Adam Korb III. bzw. a) des Landwirts Adam Korb III. und b) dessen Ehefrau Katharina, geb. Salomon, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden. Die Versteigerung der in Blatt 4330 eingetragenen Grundstücke erfolgt jedoch nur bezüglich der Miteigentumshälfte der Katharina Korb, geb. Salomon. Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes bzgl. der landwirtschaftlichen Grundstücke ist die vom Amtsgericht Lampertheim — Landwirtschaftsgericht — zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 8. 1. 1957

Amtsgericht

**268**

7 K 36/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Viernheim, Band 37, Blatt 2658, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1,

Gemarkung Viernheim, Flur I, Flurstück 304/1, Hof- und Gebäudefläche, Wasserstraße 31, 4,44 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Viernheim, Flur I, Flurstück 304/2, Hofraum zu Wasserstraße 31, 0,68 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Viernheim, Flur I, Flurstück 306/1, Hofraum zu Wasserstraße 31, 1,92 Ar, sollen am Mittwoch, dem 13. 3. 1957, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Lampertheim, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 29. September 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Josef Röhl, b) Christine Röhl, geb. Mandel, dessen Ehefrau, zu je 1/2 in Viernheim. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden. Die Zwangsversteigerung erstreckt sich nur auf die Eigentumshälfte des Josef Röhl in Viernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 5. 1. 1957

Amtsgericht

**269**

7 K 25/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lämmerspiel (Krs. Offenbach), Band 4, Blatt 342, unter lfd. Nr. 32, Flur I, Nr. 511/2, Hof- u. Gebäudefläche Kettelerstraße, 6,27 Ar, lfd. Nr. 33, Flur I, Nr. 511/3, Hof- u. Gebäudefläche, Kettelerstraße 2, 9,40 Ar; lfd. Nr. 36, Flur I, Nr. 260, Hof- u. Gebäudefläche u. Gartenland Kettelerstraße Nr. 4, 54,20 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (25. 4. 1956) auf den Namen des Kaufmanns Richard Röss in Lämmerspiel, Inh. der Fa. Usinger & Röss in Lämmerspiel, eingetragenen Grundstücke durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37, am Freitag, den 15. März 1957, 9.30 Uhr, versteigert werden. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG für das Grundstück lfd. Nr. 32 auf DM 1881,—; Nr. 33 auf DM 20 044,50; Nr. 36 auf DM 84 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 10. 1. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

**270**

7 K 64/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 25, Blatt 1343 unter lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 13 Nr. 462/2, Hof- und Gebäudefläche, Rembrücker Straße, 6,09 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Heusenstamm, Flur 13 Nr. 463, Hof- und Gebäudefläche, Rembrücker Str. 7, 29,97 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (5. 12. 1956) auf den Namen des Kaufmanns Franz Josef Kaltner in Heusenstamm eingetragenen Grundstücke durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37, am Freitag, dem 15. März 1957, 11 Uhr, versteigert werden. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG für Grundstück Nr. 1 auf DM 57 703,50, für Nr. 2 auf DM 30 545,50 festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 12. 1. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

**271**

3 K 18/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Oestrich, Winkel und Hallgarten (Rhg.), Band 33, 22 bzw. 10, Blatt 1289, 842 und 481 eingetragenen Grundstücke:

Oestrich, Band 33, Blatt 1289: Flur 28, Flurstück 76, Weingarten Eiserberg, 11,67 Ar; Flur 27, Flurstück 18, Weingarten Räscherberg, 31,72 Ar; Flur 28, Flurstück 28, Weingarten Hölle, 21,85 Ar; Flur 27, Flurstück 192, Weingarten Räscherberg, 12,31 Ar; Flur 37, Flurstück 104, Weingarten Lenchen, 25,22 Ar.

Winkel, Band 22, Blatt 842: Flur 58, Flurstück 44, Weingarten Rheinpflanz, 36,44 Ar; Flur 58, Flurstück 67/49, Hof- u. Gebäudefläche, Jesuitengarten, 0,08 Ar; Weingarten Jesuitengarten, 8,40 Ar; Flur 58, Flurstück 69/49, Weingarten Jesuitengarten, 18,56 Ar.

Hallgarten, Band 10, Blatt 481: Flur 11, Flurstück 516, Weingarten der untere Deez, 12,82 Ar; Flur 11, Flurstück 517, Weingarten der untere Deez, 12,69 Ar; Flur 11, Flurstück 520, Weingarten der untere Deez, 16,96 Ar; Flur 11, Flurstück 298/2, Weingarten der obere Deez, 8,01 Ar; Flur 11, Flurstück 298/1, Weingarten der obere Deez, 0,50 Ar; Flur 11, Flurstück 518/2, Weingarten der untere Deez, 17,81 Ar; Flur 11, Flurstück 527/1, Weingarten der untere Deez, 0,76 Ar; Flur 11, Flurstück 297/1, Weingarten der obere Deez, 6,40 Ar, sollen am 11. März 1957, um 15.00 Uhr, im Gasthaus „Kühn“ in Oestrich (Rheingau) zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 15. September 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Werner Kressmann in Berlin-Wilmersdorf, b) Kaufmann Alexis Graf Hvostoff in Speyer (Rhein), in ungeteilter Erbengemeinschaft. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 93 992,—. Vor Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Eltville/Rhg. vorzulegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhg.), 16. 1. 1957

Amtsgericht

**272**

K 27/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Froschhausen, Band 9, Blatt 671, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Froschhausen, lfd. Nr. 1, Fl. 1, Flst. 86, Hof- und Gebäudefläche, Jügesheimer Weg 5, 1,14 Ar; lfd. Nr. 5, Fl. 1, Flst. 87, Hof- und Gebäudefläche, Jügesheimer Weg, 0,26 Ar, beide Geb.-B. Nr. 365, sollen am Mittwoch, dem 20. März 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Klosterhof, Zimmer Nr. 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. November 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Andreas Malsy II., Schneider, und dessen Ehefrau Maria Malsy, geb. Sticksel, zu je 1/2. Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 18. 12. 1956 auf insgesamt 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 15. 1. 1957

Amtsgericht

**273**

6 K 12/55 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 83, Blatt 2755, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 31, Flurstück 52, Lieg.-Buch 2178, Acker, Am Heuchelheimer Hohlfeld, 23,81 Ar, soll am 16. Februar 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dorotheenstr. Nr. 20, Zimmer Nr. 28, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 28. Februar 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Metzger Heinrich Karl, Bad Homburg v. d. H., Gartenfeldstraße 17, zur ideellen Hälfte, 2. Witwe Elisabeth Held, geb. Jäger, Bad Homburg v. d. H., Hindenburgring 4, 3. Ehefrau Anna Katharina Karl, geb. Held, Bad Homburg v. d. H., Heuchelheimer Str. 8, 4. Ehefrau Dina Elisabeth Müller, geb. Held, Bad Homburg v. d. H., Heuchelheimer Str. 8, 5. Geflügelhändler Friedrich Wilhelm Held, Bad Homburg v. d. H., Thomasstraße, zu 2.—5. in ungeteilter Erbengemeinschaft zur ideellen Hälfte. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3300,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Homburg v. d. H., 15. 12. 1956**

**Amtsgericht**

**274**

6 K 6/54 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Oberursel/Ts., Band 16, Blatt 397, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberursel, Flur 10, Flurst. 142/199, Lieg.-B. 808, Geb.-B. 1465, bebauter Hofraum zu Vorstadt 10, 1,52 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberursel, Flur 10, Flurst. 200/1, Geb.-B. 1465, Hofraum, Vorstadt 10, 2,25 Ar, sollen am 6. April 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße Nr. 20, Zim. Nr. 28, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 26. März 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Jean A. Kügel jun., Oberursel/Ts. Der Wert der Grundstücke ist mit **Beschluß** vom 24. 6. 1954 nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 000,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Homburg v. d. H., 10. 12. 1956**

**Amtsgericht**

**275**

6 K 10/56: Im Wege der **Zwangsvollstreckung** soll das in Dornheim belegene, im Grundbuch von Dornheim, Band 26, Blatt 1373, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (6. April 1956) auf den Namen: 1. a) Johannes Landau der Erste, Fabrikarbeiter in Dornheim, zu ein-

halb, b) Christine Landau, geb. Hahn, dessen Ehefrau, daselbst, zu einhalb, eingetragene Grundstück: Fl. I, Nr. 222, Hof- und Gebäudefläche, Alte Darmstädter Straße 11, 5,28 Ar (Schätzungswert: 2028,— DM), am Freitag, den 15. Februar 1957, 9.00 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Dornheim bezüglich der der Eigentümerin zu b) gehörenden Hälfte versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

**Groß-Gerau, 17. 1. 1957**

**Amtsgericht**

**276**

K 17/55 — **Berichtigung:** Die im Staats-Anzeiger, Ausgabe Nr. 2/1957 unter Nr. 132 veröffentlichte Terminbestimmung in der Zwangsvolleistreckungssache Ebel — Erbbaugrundbuch Neerda, Bd. 4, Bl. 133 — wird wie folgt ergänzt: Dauer des Erbbaurechts: 99 Jahre seit dem 1. 8. 1952. — Es berechtigt zur Errichtung und Unterhaltung eines Wohnhauses. — Eigentümer des belasteten Grundstücks sind: Witwe Luise Behle, geb. Figge, in Neerda, zur ideellen Hälfte, und a) Witwe Luise Behle und ihre Kinder b) Erich (geb. 28. 9. 1936) und Werner Behle (geb. 8. 1. 1939) in Neerda in ungeteilter Erbengemeinschaft zur anderen ideellen Hälfte.

**Korbach, 21. 1. 1957**

**Amtsgericht**

**277**

K 19/56 — **Beschluß:** Im Wege der **Zwangsvollstreckung** sollen die im Grundbuch von Dudenhofen, Band 24, Blatt 1441, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 2, Gemarkung Dudenhofen, Fl. 1, Flst. 38, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 35, 3,92 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Dudenhofen, Fl. 1, Flst. 26, Bauplatz, Friedrichstr., 3,65 Ar, am 22. März 1957, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Klosterhof, Zimmer Nr. 3 — durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 27. 8. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Born, Christine Elisabeth, geb. Frisch, Ehefrau des Philipp Born, zu  $\frac{1}{2}$ ; b) Born, Christine Elisabeth, geb. Frisch, Wwe. d. Philipp Born; c) Born, Helmut Ludwig, geb. am 19. 5. 1928; d) Born, Willi Heinrich, geb. am 15. 11. 1932; e) Born, Lieselotte Katharina, geb. l. 11. 1935; zu b) bis e) zu  $\frac{1}{2}$  als Gesamtgut der ungeteilten Erbengemeinschaft. Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch **Beschluß** vom 20. 12. 1956 für Fl. 1, Flst. 38 auf 17 372,— DM, Fl. 1, Flst. 26 auf 1 277,50 DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

**Seligenstadt, 21. 1. 1957**

**Amtsgericht**

**278**

K 5/54: Das im Grundbuch von Ulrichstein, Band XIX, Blatt 907, eingetragene Grundstück Nr. 2, Gemarkung Ulrichstein, Flur 9, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Ohmstraße 15, 12,00 Ar, soll am 10. April 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Ulrichstein, Zimmer 6, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. August 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Theodor Hoyer in Ulrichstein. Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 18 000,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

**Ulrichstein, 4. 12. 1956**

**Amtsgericht (Z)**

**279**

2 K 15/56: Das im Grundbuch von Sand, Kreis Wolfhagen, Bezirk Kassel, Band 26, Blatt 822, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Sand, Flur II, Flurstück 38/1, Hof- und Gebäudefläche, Brüder-Grimm-Straße Nr. 5, Größe 6,31 Ar, soll am 10. April 1957, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, Zimmer 13, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 3. Oktober 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Henryk Kijewski und dessen Ehefrau Lisa, geb. Wendel, in Sand je zu  $\frac{1}{2}$ . Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf je 13 600,— DM festgesetzt worden.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

**Wolfhagen, 17. 1. 1957**

**Amtsgericht**

**280**

2 K 9/55: Die im Grundbuch von Sand, Kreis Wolfhagen, Bezirk Kassel, Band 23, Blatt 694, eingetragenen Grundstücke Nr. 1 Gemarkung Sand, Flur 10, Flurstück 141/18, Hof- und Gebäudefläche, August-Krönert-Straße 4; Größe: 6,32 Ar; Nr. 2, Gemarkung Sand, Flur 10, Flurstück 144/18, Hof- und Gebäudefläche daselbst, Größe: 1,20 Ar, sollen am 17. April 1957, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen zur **Aufhebung der Gemeinschaft** versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. November 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kraftwagenführers August Heitmann, Magdalene, geb. Schmidt, in Sand. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: Flur 10, Flurstück 141/18 = 12 000,— DM; Flur 10, Flurstück 144/18 = 5 000,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

**Wolfhagen, 17. 1. 1957**

**Amtsgericht**

**Wir bitten** die Interessenten an der **Ausgabe B des Staats-Anzeiger**, die in den Ausgaben 1, 2, und 3/1957 des Staats-Anzeiger jeweils auf der letzten Seite gestellte Frage **bis spätestens 1. 2. 1957** zu beantworten.

**Staats-Anzeiger — Vertriebsabteilung — Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A**

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Anzeigenschluß: jeden Dienstag 16 Uhr. Anzeigenpreis lt. Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staats-Anzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 20 Seiten. Auflage 9000. Einzelstücke (Postversand) gegen Vorauszahlung von DM 0,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Ffm.